

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

richtiger Mittel anzuwenden, muß man vor allem darüber ins Klare kommen, ob die Fehlgeburt sich vielleicht noch aufhalten lasse oder ob sie schon zu weit vorgeschritten und das Kind verloren sei, — ob es sich also nur um eine drohende Fehlgeburt oder aber um eine schon im Gang befindliche Fehlgeburt handle. Im ersten Falle müssen wir alles vermeiden, was die Wehen verstärken könnte, im zweiten Falle hingegen dürfen und müssen wir oft energischer gegen die Blutungen vorgehen.

Die Entscheidung dieser Frage ist manchmal sehr schwer und sollte womöglich stets einem Arzte überlassen werden. Immer mache man es sich zur Pflicht, einen Fall so lange nur als drohende Fehlgeburt anzusehen, als noch ein wenig Hoffnung besteht, daß das Kind austragen werden könnte. Zu dieser Hoffnung ist man berechtigt, wenn die Blutungen mäßig geblieben sind und der Muttermund gar nicht oder nur wenig eröffnet wurde. Allerdings hat man auch schon Fälle gesehen, wo trotz einer vorübergehenden stärkeren Erweiterung des Halskanals dennoch die Fehlgeburt ausblieb, indem die Wehen aufhörten und der Muttermund sich wieder schloß.

Bei einer drohenden Fehlgeburt lauten die Verordnungen einfach: Strenge Bettruhe (auch Aufrichten im Bett ist verboten), weder sehr kalte noch heiße Getränke, Vermeidung der innern Untersuchung (Reinigung der äußern Geschlechtssteile ist aber erlaubt). Der Arzt wird beruhigende Arznei geben. Gegen die Schmerzen dürfen Ueberschläge mit lauem (nicht heißem!) Wasser auf den Leib gemacht werden. Die Körpertemperatur muß man täglich messen, Stuhlverstopfung jeden zweiten Tag mit kleinen Wasser- oder Oelfistieren bekämpfen. Seifen- oder Glycerinlystiere sowie Abführmittel sind womöglich zu vermeiden.

Die Hauptsache ist immer das Ruhigliegen. Wenn wir auch früher sagten, daß eine gesunde Schwangere die gewöhnlichen körperlichen Anstrengungen nicht zu scheuen brauche, so steht doch unzweifelhaft fest, daß jegliche Erschütterung und Bewegung des Körpers bei drohender Fehlgeburt schädlich wirkt. Wie lange die Bettruhe eingehalten werden soll, hat der Arzt zu entscheiden; in der Regel wird es sich mindestens um mehrere Tage handeln.

Ganz anders verhalten wir uns, wenn starke Blutungen oder weite Eröffnung des Muttermundes uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Fehlgeburt nicht mehr aufzuhalten sei. Ist die Blutung gering, so hat nichts Weiteres zu geschehen, als die allgemeinen Vorkehrungen wie bei einer Geburt: Lystier, Reinigung der äußern Geschlechtssteile, Temperaturmessung, Heißwasserföhen u. Manchmal wird nach einigen Stunden oder Tagen das Ei ausgestoßen, ohne daß irgend eine Hilfeleistung nötig wäre.

Nicht selten aber treten so heftige Blutungen auf, daß die Hebamme gezwungen ist, dagegen einzuschreiten, bevor der Arzt, der unter solchen Verhältnissen stets gerufen werden muß, sich eingefunden hat. Das erste, sehr oft wirksame Mittel ist eine heiße Scheidenpflüfung mit Karbol oder Lyjol (1%, 36—40° R. oder 45—50° C.). Dann drückt man einen großen Dausch Watte fest gegen die Geschlechtssteile und den Damm an und läßt die Frau die Knie aneinanderlegen oder bindet ihr ein Tuch um die Beine. Neben der Gebärmutter von außen wirkt oft wenig, weil sie noch zu klein ist, um gut umfaßt werden zu können. Besser ist es, auf den Leib eine heiße Kompresse zu legen, die oft erneuert wird. Dieses Verfahren genügt in weitaus den meisten Fällen. Kommt nach einiger Zeit wieder ziemlich viel Blut, so kann die Spülung mit einem oder mehreren Litern wiederholt und nochmals Watte vorgelegt werden.

Strömt aber das Blut in großer Menge hervor, oder machen sich bei der Schwangeren die Anzeichen beträchtlicher Blutarmut bemerkbar, dann muß nach der heißen Auspflüfung die Scheide tamponiert werden. Während bei Blutung nach

rechtzeitiger Geburt die Tamponade der Scheide ein schwerer Fehler wäre, da ja hierauf das Blut sich einfach in der großen Gebärmutterhöhle ansammeln würde, ist die Tamponade bei Fehlgeburt ein ungemein wohlthätiges Mittel zur Blutstillung; denn in diesen Fällen ist die Gebärmutterhöhle, auch nach Abgang des Eies, zu klein, um eine gefährliche Menge Blutes in sich aufnehmen zu können.

Das Tamponieren ist sehr selten notwendig, daher kommt es wohl, daß so viele Hebammen nicht recht wissen, wie sie es anfangen sollen. Wer es gibt Fälle, wo nur durch dieses Hülfsmittel ein Menschenleben vor dem Verblutungsstode gerettet werden kann. Darum ist es durchaus notwendig, daß jede Hebamme imstande sei, eine Tamponade rasch und richtig auszuführen. Die zwei Hauptchwierigkeiten dabei sind: 1. eine genügende Menge Watte in die Scheide hineinzubringen und 2. die Aepsis bei dem ganzen Eingriff zu wahren. Durch Befolgung nachstehender Vorschriften sind alle Schwierigkeiten leicht zu überwinden.

Vor allem ist es notwendig, das Material zum Tamponieren stets bereit zu haben; denn während einer schweren Blutung hat man nicht Zeit, sich daselbe zurecht zu machen; das soll die Hebamme zu Hause in aller Ruhe besorgen. Nach sehr gründlicher Desinfektion der Hände und Bedeckung des Tisches mit einem reinen Handtuch wird die einzelne Wattetügel so hergestellt, daß man ein gut handtellergroßes Stück aus einem frischen Paket Watte entnimmt, seine Ränder nach innen umlegt und das Ganze so zusammenrollt, daß es fast so lang und etwas dicker als ein Daumen wird. Um diese Watterolle, die schön abgerundet, nicht zerzupft aussehen soll, wird ein reiner Zwirnsaden (starkes Strickgarn) gest herumgewickelt und sicher geknotet, so daß er in der Länge eines Scheidenrohres an der Watte hängt. Von solchen Watterollen werden zehn bis zwanzig Stück angefertigt und entweder in einem reinen Tuch oder noch besser in einer mit Sodawasser und Karbol ausgewaschenen Blechbüchse verpackt der Hebammentasche einverleibt.

Das Tamponieren geschieht in folgender Weise: Zuerst desinfiziert man sich die Hände und der Schwangeren die äußeren Geschlechtssteile. Während nun die Schwangere die Knie heraufgezogen und weit auseinander hält, führt man den gestreckten Zeige- und Mittelfinger der linken Hand möglichst tief in die Scheide ein und drückt damit nach hinten, gegen den Mastdarm zu, so daß die Scheide etwas klappt. Dann wird mit der rechten Hand ein Tampon nach dem andern so hoch als möglich in die Scheide hinaufgeschoben, wobei jeweilen der Faden eines eingelegten Tampons mit dem linken Daumen in die Hand eingeklemmt wird, damit er beim Nachschieben der folgenden Watterollen nicht hinausrutsche. — Je mehr Tampons man in die Scheide hineinprißt, um so sicherer schließt man die Frau vor weiteren Blutverlusten. Die Reibung der trockenen Watte am Scheideneingang ist aber schmerzhaft; darum ist es wichtig, den Scheideneingang nach hinten und beiden Seiten hin mit den zwei Fingern der linken Hand möglichst weit offen zu halten. Das Hineingleiten der Tampons läßt sich auch dadurch erleichtern, daß man sie feucht anwendet; damit kann man sie zugleich antiseptisch wirkend machen. Zu diesem Zwecke taucht man vor dem Tamponieren die Watterollen in eine halbpromzentige Lösung von Karbol oder Lyjol ein und drückt sie danach sehr fest aus. Dieses Verfahren hat nur den Nachteil, daß solche feuchte Tampons weniger gut blutstillend wirken als die trockenen.

Da es bei aller Sorgfalt und Geschicklichkeit nicht möglich ist, ohne Instrumente eine Tamponade wirklich aseptisch auszuführen, darf die Watte womöglich nur einige Stunden liegen bleiben; denn sehr bald entwickelt sich darin übler Geruch infolge von Zersetzung des Blutes. Die ganze Maßnahme soll nur ein seltener Notbehelf sein bis zur Ankunft des Arztes. Selbst-

verständlich müssen nach Ausführung der Tamponade auch die Folgen eines schweren Blutverlustes in der bekannten Weise bekämpft werden, wie es in Nr. 6 vom Jahrgang 1905 unseres Blattes geschildert worden ist.

Ist eine Fehlgeburt glücklich beendet, dann muß die Wöchnerin mindestens 7 Tage das Bett hüten. Wenn auch die Rückbildung der Gebärmutter rascher und leichter als nach einer rechtzeitigen Geburt vor sich geht, so zieht doch mangelnde Keinflichkeit und zu frühes Aufstehen leicht Fieber und langwierige Unterleibsleiden nach sich, um so eher, als ja oft die Gebärmutter schon vorher erkrankt war. Richtige Wochenbettspflege ist also durchaus angezeigt.

Endlich soll die Hebamme jeder Frau, die eine Fehlgeburt überstanden hat, empfehlen, nachträglich nochmals den Arzt zu konsultieren, damit er womöglich das Leiden, welches die Ursache der Fehlgeburt war, erkenne und heile.

Zum Schlusse wollen wir noch auf einen gefährlichen Irrtum hinweisen, der schon oft vorgekommen ist, nämlich die Verwechslung einer geplatzten Eileiterchwangerschaft mit Fehlgeburt. In solchen Fällen hatte die Frau Zeichen von Schwangerschaft verspürt (die zwar auch fehlen können; selbst die Periode braucht nicht ausgeblieben zu sein) und plötzlich hatten sich unter heftiger und nur geringer Blutung nach außen die Anzeichen eines schweren Blutverlustes eingestellt, weil eine innere Blutung entstanden war. Das Charakteristische dabei ist der große Schmerz in einer Seite des Unterleibes und die hochgradige Blässe, verbunden mit Ohnmachtsanwandlungen. Dann könnte eine heiße Ausspülung oder Tamponade direkt den Tod herbeiführen. Schleunige ärztliche Hilfe durch Operation, womöglich in einem Krankenhaus, ist das einzige sichere Mittel zur Erhaltung des Lebens.

Schweizerischer Hebammenverein.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes.

Vom 22. Mai.

Die Kassiererin, Frau Hirt, verliest zwei rührende Dankesbriefe von unterstützten Kolleginnen, welche uns sehr erfreuten. Es ist dies wirklich ein rechter Lichtpunkt in den Erfahrungen des Zentralvorstandes. Wäre unsere Zeit an der Generalversammlung nicht so abgemessen, es würde sich lohnen, den Kollegen von und fern einzelne solche Dankesbriefe zu lesen.

Eine Anzahl Briefe verschiedenen Inhalts wurden noch besprochen, und wieder zwei Unterstützungsbegehre erledigt, u. a. für eine 86jährige Kollegin, welche durch den Herrn Pfarrer des Orts empfohlen wurde.

Der Vorstand ersucht alle Mitglieder, doch ja zum Besuche der Generalversammlung sich mit der Vereins-Brösche zu schmücken.

Vom 8. Juni.

Den selben Tag, als für die alte Kollegin die Unterstützung an den Herrn Pfarrer gelangte, durfte die 86 Jahre alte müde Pilgerin eingehen zu ihrer Ruhe, und es können ihr nun die Sorgen des Lebens nichts mehr anhaben in dem himmlischen Vaterhaus. Der Herr Pfarrer schickte uns das gesandte Geld wieder zurück. Ein Altersversorgungsprojekt, welches wir besprachen, bietet eine große Fürsorge für das Mitglied, weil ihm die Wahl bleibt, nach Ablauf der Police eine Rente oder ein Kapital zu wählen. Auch ist das Mitglied nach 45tägiger Krankheit zu weiterer Prämienzahlung so lange nicht verpflichtet, bis solches seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann. Bei andauernder Erwerbsunfähigkeit in dem Sinn zu verstehen, daß eine Hebamme ihrem Beruf nicht mehr obliegen kann, gleichviel, ob an deren Krankheit Infektion oder Unfall die Schuld trägt, beginnt sofort die Leistung der Rente in vierteljährlich zahlbaren Raten bis zum Tode der Ver-

sicherten. Kann die Zahlung aus irgend einem Grunde nach Entrichtung von drei Jahresprämien nicht mehr erfolgen, so können die geleisteten Einzahlungen nicht verloren gehen, sondern sowohl das Kapital als die Rente werden in diesem Fall reduziert und zwar im Verhältnis der einbezahlten und der Anzahl der Jahresprämien. Da wir vorsehen, daß eine besondere Kommission zum Zweck dieses Unternehmens gebildet werden soll, machen wir vorher die Mitglieder alle noch auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam, indem in der Delegation wie der Generalversammlung darüber gesprochen werden wird.

Zuletzt noch, Ihr werten Mitglieder von nah und fern, ladet der Zentralvorstand Euch alle herzlich und dringend ein, so viel Euch möglich an unsere Tagung zu kommen. Macht Euch los von dem alltäglichen Laufen und Rennen, von den Sorgen und Kummer des Berufes, und kommt zu hören, was alles zum Wohl unseres Vereins und jeder Einzelnen geboten wird. Wir bitten Euch, mitzuhelfen an dem großen Bau des schweizerischen Hebammenwesens zur stetigen Hebung und Achtung aller im Berufe bei Ärzten und Laien.

Auf frohes Wiedersehen in Biel, nebst vielen Grüßen!

Im Namen des Vorstandes:
Frau Gehry.

In den Schweizerischen Hebammenverein sind neu eingetreten:

Kt. Schaffhausen:
64 Fr. Marie Itz, Schaffhausen.
65 " Marie Dürsteler, Siblingen.
Wir heißen sie alle herzlich willkommen!

Der Zentralvorstand.

Verdankung.

Zu Handen unseres Altersversorgungsfonds ist uns wiederum folgende hochherzige Gabe eingegangen:

Fr. 40.— als Erlös aus dem Kindermehl „Ideal“ von den Sektionen Baselstadt und Baselland, wofür wir unsern wärmsten Dank aussprechen.

Der Zentralvorstand.

Mitgliedschaft.

Mitglieder, welche noch nicht im Besitze der roten Ausweisarte sind, wollen sich gefälligst bei Frau Rotach, Zürich II melden mit Einlage einer 10er-Marke, damit sie baldmöglichst in deren Besitz gelangen. Nur diejenigen Teilnehmerinnen können beim Zentralvorstand rote Ausweisarten verlangen, welche eingeschriebene Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins sind; solche, die nur Sektionsmitglieder sind und nicht zugleich Mitglied des Schweizerischen Hebammenvereins, haben kein Recht für die Ausweisarte, folglich auch kein Recht zum Stimmen.
Der Zentralvorstand.

Jahresrechnung

des
Schweizerischen Hebammen-Vereins
umfassend den Zeitraum vom
1. Juni 1905 bis 31. Mai 1906.

Einnahmen:

	Fr. Rp.
Saldo-Vortrag ab alter Rechnung	26.41
Kapitalzinsen	435.40
Eintrittsgelder von 296 Mitgliedern	296.—
Mitgliederbeiträge:	
a) Jahresbeiträge v. 1098 Mitgliedern	2196.—
b) Halbjahresbeiträge v. 30 Mitgliedern	30.—
Transport:	2983.81

	Fr. Rp.
Transport:	2983.81
c) Jahresbeiträge in den Altersversorgungsfond von 60 Mitgliedern der Sektion Romande	60.—
Portorückvergütungen (427 à 12 Cts.)	51.24
Rückbezug aus dem Sparguthaben	1300.—
Rückzahlung vom Zeitungsunternehmen	218.70
	<u>4613.75</u>

Ausgaben:

Zuweisung an die Krankenkasse, 1/3 der Jahresbeiträge 1904/1905	556.—
Einlagen in die Sparhefte, einschließlich der Kapitalzinsen	2281.65
Zuweisung an bedürftige Mitglieder	625.—
Zuweisung in den Altersversorgungsfond der 60 Jahresbeiträge à 1 Fr. der Mitglieder der Sektion Romande	60.—
Gratifikation an 3 Mitglieder des Zentralvorstandes von je 50 Fr.	150.—
Taggelber an 3 Mitglieder des Zentralvorstandes	30.—
Reiseentschädigung für Frau Denzler nach Berlin	200.—
Referieren und Protokollieren am Schweiz. Hebammentag in Kempttal, sowie Entschädigung für Stellvertretung an Frn. Allenspach	65.50
Reiseentschädigung und Taggelber an die Rechnungsrevisorinnen von Winterthur	23.50
Taggelber für die Delegiertenversammlung in Winterthur des Bundes Schweiz. Frauenvereine	18.80
Mietgebühr des Trezorschages in der Kantonalbank Zürich	18.—
Drucksachen	116.95
Porti und Mandate	169.84
Adressieren und Falzen der Zirkulare und Ausweisarten durch die Schreibstube	19.—
Reisekosten und Taggelber für Frau Rotach	110.21
Devisen nach Berlin und Straßburg	8.10
Trinkgeld in Kempttal	5.—
Bund Schweiz. Frauenvereine	25.34
Diverse Verwaltungskosten	58.73
Rückvergütung des Jahresbeitrages, Kontroll-Nummer 41, Kt. St. Gallen	2.—
Kassafaldo am 1. Juni 1906	70.13
	<u>4613.75</u>

Vermögensbestand auf Schluß des Rechnungsjahres 1905/1906.

Obligationen bei der Kantonalbank in Zürich	10,500.—
Beim gleichen Institut in Sparheften 427,739 und 427,741	2930.35
Kassafaldo pro 1. Juni 1906	70.13
	Summa: Fr. 13,500.48
Vermögensbestand 31. Mai 1905	12,475.11
Vorschlag im Rechnungsjahr 1905/1906	1025.37

Zürich, 1. Juni 1906.

Frau Hirt-Ruegg, Kassiererin.

Altersversorgungsfond.

Jahresrechnung pro 1905/06.

Einnahmen:

	Fr. Rp.
Saldo-Vortrag ab alter Rechnung	2461.20
Reinertrag der Zeitungsunternehmung	1000.—
Kapitalzinsen	131.30
Schenkung von Firma Nestle	200.—
" " Firma Maggi	100.—
" " Sektion Winterthur	200.—
" " Sektion Baselstadt	500.—
" " Sektion Solothurn	85.—
Sektion Romande, Jahresbeitrag à 1 Fr. per Mitglied	60.—
Erlös für das Kindermehl „Ideal“ durch 6 Sektionen	188.10
Schenkungen von Privaten und Hebammen	936.—
	Summa: Fr. 5861.60

Vermögensbestand auf Schluß des Rechnungsjahres 1905/1906.

Obligationen bei der Kantonalbank in Zürich	4000.—
Sparhefte beim gleichen Institut, Nummer 427,740	1861.60
	<u>5861.60</u>
Vermögensbestand 31. Mai 1905	2461.20
Vorschlag im Rechnungsjahr	3400.40

Zürich, 1. Juni 1906.

Frau Hirt-Ruegg, Kassiererin.

Rechnung der Krankenkasse

des
Schweizerischen Hebammenvereins
vom
1. Mai 1905 bis 1. Mai 1906.

Einnahmen:

	Fr. Rp.
29 Eintrittsgelder à 2 Fr.	58.—
Von der Krankenkasse erhalten	556.—
Beiträge der Mitglieder	1680.—
Geldbezüge in Konto-Korrent	1347.45
Von Fr. Anna Baumgartner in Bern	61.—
Zinse	398.35
	Summa: Fr. 4100.80

Ausgaben:

Krankengelder	1615.—
Geldanlagen in Konto-Korrent	2308.85
Kosten für Zinsbezüge	3.25
Taggelber und Reisekosten	23.10
Honorar pro 1904/05	75.—
Schreibmaterialien und ein Stempel	8.20
Porto-Auslagen	20.26
Mandate	15.80
Rückzahlung an die Rechnungsgeberin	19.08
Saldo auf 1. Mai 1906	12.26
	Summa: Fr. 4100.80

Vermögens-Erzeugung.

Solothurner Kantonalbank in Konto-Korrent auf 1. Mai 1906	2414.60
Kassa-Saldo auf 1. Mai 1906	12.26
Summa Vermögen auf 1. Mai 1906	2426.86
Dasselbe betrug auf 1. Mai 1905	1434.12
Somit Vermögensvermehrung	<u>992.74</u>

Rechnung des Referendats pro 1905/06.

	Fr. Rp.
Stand der Kasse pro 1. Mai 1905	10,486.55
Stand der Kasse pro 1. Mai 1906	10,666.55
Vermögensvermehrung	180.—

Die Einnahmen von 180 Fr. ergeben sich wie folgt:

Geschenk von der Galactina-Fabrik in Bern	100.—
Geschenke	10.—
Von Fr. Anna Baumgartner in Bern aus Erlös von Stanniol	51.—
Zinse	19.—
	<u>180.—</u>

Kapital-Anlagen.

3000.— Fr. in Obligationen der Kantonalbank Luzern.	
6000.— Fr. in Obligationen d. Hypothekbank Bern.	
1000.— Fr. in Obligationen der Solothurner Kantonalbank.	
666.55 Fr. Guthaben bei der Kantonalen Ersparniskasse Solothurn.	
	<u>10,666.55 Fr.</u>

Die Präsidentin: Die Kassiererin:
E. Fröhlicher. **Frau Scherer.**
Solothurn, den 14. Mai 1906.

Die Revisorinnen:
Anna Baumgartner.
Frau A. Wyß-Ruhn.

Krankenkasse.

Es sind eingetreten:

kont.-Nr.

267 Frau Kocher-Kocher, Büren a. A., Bern.
13 " E. Wetterli-Wetterli, Stein a/Rhein,
Schaffh.

Seid herzlich willkommen; zu weiterem Beitritt ladet ein die
Krankenkassenkommission.

Verdankung.

Zu Händen unseres Altersversorgungsfonds sind uns wiederum folgende hochherzige Gaben durch Frau Rotach zugekommen:

10 Fr. Schenkung von Frau M. N., Zürich III.
20 " " " " D. W., " V.
5 " " " " Z., " I.
5 " " " " L., " II.

Den gütigen Spenderinnen sprechen wir unseren wärmsten Dank aus.

Der Zentralvorstand.

Schweizerischer Hebammentag.

Zur Tagung.

Das Schwarz der düstern Nacht, ist's noch so dicht,
Es muß doch weichen stets dem Tageslicht,
Das machtvoll lebensprühend sich ergiebt,
Darin das Werden vielverheißend spricht
Und gute Saaten früchtependend reifen.
Ist Menschenstreben guten Tun's Ergreifen,
Ein freudiges Erfüllen ernster Pflicht,
Verträgt auch Menschenwert ein streng Gericht;
Und frohgemut kann's jeder Werter wagen,
In süßem Ruh'n mit ernstem Rat zu tagen.
Nicht Raum hat Mühsiggang, wo Arbeit tront;
Der Geist auch, ruht die Hand, ist weikgewohnt —
Ein reiflich Denken zeugt guten Rat
Für weit'res Wirken und für gute Tat!
Der Menschenfenn erdenket neue Fragen;
Das Licht zu deren Lösung kommt im Tagen,
Die Schaffensluft belebend für's Erstreben
Zum Ganzen, was in Halbheit uns gegeben.
Erkenntnis nur des Guten leuchten mag
Für unsre Tagung einen lichten Tag!

Einladung

zum

XIII. Schweizerischen Hebammentag

Donnerstag den 28. Juni 1906

im Rathaus in Biel

und zur

Delegierten-Versammlung

Mittwoch den 27. Juni 1906

im Hotel „Bären“ in Biel.

Tagungsordnung.

1. Für die Delegiertenversammlung.
Beginn der Verhandlungen **abends 6 Uhr.**
1. Wahl der Stimmzählerinnen.
2. Sektionsberichte der Delegierten.
3. Jahresbericht und Rechnung des Schweizer Hebammenvereins.
4. Jahresbericht und Rechnung der Krankenkasse.
5. Bericht und Rechnung über das Zeitungsunternehmen pro 1905 und pro 1906 vom 1. Januar bis Ende Juni.
6. Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
7. Wahlen:
 - a) der Leitungsredaktorin für den allgemeinen Teil der „Schweizer Hebamme“;
 - b) der Zeitungskommission;
 - c) der Rechnungsrevisorinnen für die Vereinskasse;
 - d) der Rechnungsrevisorinnen für die Krankenkasse;

- e) der Rechnungsrevisorinnen für das Zeitungsunternehmen;
 - f) Vorort des Zentralvorstandes;
 - g) Vorort der Krankenkasse.
8. Vorschläge für die Generalversammlung betr. Verwendung der Jahresbeiträge und des Ueberschusses vom Zeitungsunternehmen.
 9. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
Nach Beendigung der Verhandlungen gemeinschaftliches Nachtessen.

II. Für die Generalversammlung.
Beginn der Verhandlungen **10^{1/2} Uhr** im Rathhauseaal.

1. Gefang.
2. Begrüßung.
3. Vortrag von Herrn Dr. med. Kummel in Biel, über:
„Historische Entwicklung des Hebammenwesens“.
4. Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen des letzten Hebammentages.
5. Wahl der Stimmzählerinnen.
6. Bericht über das Zeitungsunternehmen.
7. Sanktionierung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
8. Vorschläge der Delegiertenversammlung betr. Verwendung der Jahresbeiträge und des Gewinnes vom Zeitungsunternehmen.
9. Allfällige Wünsche und Anregungen.
Nach den ersten Verhandlungen, ein gemeinschaftliches Mittagessen im Tonhalleaal in Biel.
Liebe Kolleginnen!

Wir laden Euch alle recht herzlich ein zum Besuche des wiederkehrenden Hebammentages in Biel; mögt Ihr recht zahlreich erscheinen und an unsern Verhandlungen mit Interesse teilnehmen. Wir erwarten diesmal recht gute Beteiligung, namentlich aus der Westschweiz, ebenso die lieben Kolleginnen aus Basel, Bern, Solothurn und Aarau und von weiterher; möge unser Hebammentag für Alle wieder nicht nur ein Tag segensreichen Schaffens sein, sondern auch ein Tag der Freude. Der Zentralvorstand.

Zum Schweizerischen Hebammentag nach Biel laden wir alle Kolleginnen von nah und fern aufs freundlichste ein. Wenn es möglich ist, der mache sich ein bis zwei Tage los von den Alltagsorgen, zum gemeinschaftlichen Beraten und Besprechen. Gar wichtig sind ja die Traktanden, und dem allgemeinen Hebammenstande tut Verbesserung not, und wenn immer wo, so bewährt sich auch hier das Sprichwort: „Einigkeit macht stark!“ Auch ist es mit Ausnahme der Thurgauerinnen allen Sektionen möglich, in einem Tage retour zu kommen; können sogar St. Gallen, Winterthur, Schaffhausen, Zürich u. schon um 9 Uhr 32 in Biel sein, und müssen abends erst 8 Uhr 32 wieder verreisen. Auch Biel mit seiner Umgebung bietet so viel Schönes, daß es sich wohl lohnt, ihm einen Besuch zu machen; und wir werden uns bestreben, den Aufenthalt unseren Gästen so gemüthlich als möglich zu gestalten. Darum auf, nach Biel!

Aufs Wiedersehen!

Der Vorstand.

Die Sektionen

der verschiedenen Kantone sind erjucht, die Abzeichen zu tragen wie letztes Jahr; damit wird Denjenigen, welche die Gäste am Bahnhof empfangen, das Amt sehr erleichtert.

Der Zentralvorstand.

Die Delegierten

sind höflich erjucht, am 27. Juni sich rechtzeitig einzufinden und nicht etwa noch Spaziergänge oder Besuche vorher abzuwickeln, womit die Zeit verkümmert würde, denn die Verhandlungen sollen punkt 6 Uhr beginnen, und es sollen alle auf ihrem Posten sein.

Ebenso mögen auch an der Generalversammlung alle Teilnehmerinnen sich zu rechter Zeit

einfinden, denn der Traktanden sind viele und wichtige; die Zeit, das alles richtig zu besprechen und zu beraten, ist kurz bemessen.

Der Zentralvorstand.

Anträge des Zentralvorstandes:

1. Die Leitung unserer Zeitschrift „Die Schweizer Hebamme“ sei nach Bern zu verlegen mit Redaktion von Fr. A. Baumgartner für den allgemeinen Teil.
2. Die Zeitung soll unverändert bleiben, mit Ausnahme „herausgegeben vom Zentralvorstand“.
3. In Anbetracht der vielen Arbeit sei Herrn Allenspach bei seinem Rücktritt eine Gratifikation zu verabsolgen: für das Jahr 1905 200 Fr. und für das Jahr 1906 noch 100 Fr.
4. Der Ueberschuß des Zeitungsunternehmens sei der Altersversorgungskasse zuzuweisen.
5. Uebernahme der Krankenkasse auf 1. Juli 1906 durch die Sektion Basel.
6. Vorort des Zentralvorstandes sei St. Gallen, wenn möglich mit Uebernahme schon auf 1. Juli 1906.
7. Bewilligung von Unterstützungen aus der Vereinskasse an Sektionen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, entweder als Schenkung oder leihweise.
8. Ist eine Vereinheitlichung wirklich dringend nötig, da mit derselben eine direkte materielle Besserstellung nicht zu erwarten ist.
9. Die Sektionsvorstände sind erjucht, in ihren Vereinen sich zu orientieren darüber, wie viele Mitglieder sich in die Altersversorgung aufnehmen lassen wollen.
10. Abgabe eines Diploms oder Geschenkes an die Mitglieder nach deren vierzigjähriger Berufstätigkeit, wenn betreffendes Mitglied mindestens 15 Jahre dem Verein angehört hat.
11. In Zukunft an den Generalversammlungen das Bankett ohne Wein.
12. Es sollen weitere Verhandlungen stattfinden wegen einer Lotterie für die Altersversicherung, trotzdem die Erlaubnis dafür bis jetzt noch nirgends erteilt wurde.

Anträge der Sektion Bern:

1. Der Schweizerische Hebammenverein wird eingeladen, mit uns bei sämtlichen Kantonsregierungen dahin zu wirken, daß in der ganzen Schweiz für alle Hebammen eine gleich gute und gleich lange Ausbildung eingeführt werde.
2. Um den Gedanken einer Altersversorgung so bald wie möglich zu verwirklichen, sollen die Besucherinnen der Generalversammlung, welche derselben beizutreten gedenken, eine verpflichtende Erklärung abgeben.

Bei genügender Beteiligung erhält der Zentralvorstand die Aufgabe, mit einem Versicherungs-Institut in Verbindung zu treten.

(Diese Anträge werden an der nächsten Generalversammlung des Schweizerischen Hebammenvereins von den Delegierten der Sektion Bern begründet.)

Anträge der Sektion St. Gallen.

Die Sektion St. Gallen beantragt:

1. Daß an alte, erwerbsunfähige und bedürftige Kolleginnen eine jährliche Unterstützung von mindestens 50 Fr. verabsolgt werde; es dürfte zu diesem Zwecke der Reingewinn der „Schweizer Hebamme“ gebraucht werden.
2. Soll als nächster Vorort, also pro 1907, eine Stadt der innern Schweiz, Luzern, Schwyz oder Zug gewählt werden, und St. Gallen erst auf 1908 in Betracht kommen, da der Zentralvorstand erst dann aus Mitgliedern der Sektion St. Gallen bestehen wird.

An unsere Mitglieder.

Wir machen die Kolleginnen darauf aufmerksam, daß für die diesjährige **Generalversammlung** keine Karten mehr abgegeben werden können für Erhalt ermäßigter Eisenbahn-Fahrtkarten, und bitten höflich um Beachtung dieser

Mitteilung, damit keine unnützen Schreibereien entstehen.

Ferner werden die Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins, welche an der Generalversammlung teilnehmen, gebeten, die rote Ausweiskarte mitzunehmen, da nur Diejenigen stimmberechtigt sind, welche dieselbe vorweisen.

Mitglieder der Krankenkasse müssen zugleich auch die grüne Karte vorweisen. Mitglieder, welche noch nicht im Besitze der Ausweiskarten sein sollten, ersuchen wir, vom Zentralvorstand bezw. der Krankenkassekommission solche zu verlangen. Die Kolleginnen sind gebeten, keine Gäste, die nicht Hebammen sind, zu den Verhandlungen einzuführen; ebensowenig dürfen Kinder weder an den Verhandlungen noch am Bankett teilnehmen.

Der Zentralvorstand.

Fahrgelegenheit für den Besuch der Generalversammlung.

Abgang der Züge morgens von:	Ankunft in Ziel:
Narau	7 ⁵⁶ 9 ³²
Basel	7 ²⁰ 9 ²⁷
Bern	7 ⁵⁵ 9 ³³ 8 ³⁷ 10 ³²
Chaux-de-Fonds	7 ⁴⁰ 8 ³⁷ 8 ⁴² 10 ³⁴
Chur	4 ⁰⁰ 9 ³²
St. Gallen	5 ⁰⁰ 9 ³²
Genf	6 ⁵⁰ 10 ³⁰
Glarus	5 ⁰⁰ 9 ³²
Interlaken	8 ²⁵ 10 ³²
Lausanne	8 ²⁰ 10 ³⁰
Luzern *)	7 ⁰³ 10 ³²
St. Margreten	4 ⁰⁸ 9 ³²
Neuenburg	8 ³³ 9 ⁵⁵ 9 ²³ 10 ³⁰
Olten	8 ²⁸ 9 ³²
Rorschach	4 ²² 9 ³²
Solothurn	7 ¹⁰ 9 ⁰⁶ 7 ⁵⁵ 9 ³²
Schaffhausen	5 ²⁵ 9 ³²
Winterthur	6 ⁰⁹ 9 ³²
Zürich	7 ⁰⁰ 9 ³²

Abgang der Züge abends von Ziel nach:

Narau	5 ⁰⁸ 8 ³² 7 ³¹ 10 ⁰³
Basel	4 ⁵⁸ 8 ⁵⁰ 7 ⁵³ 10 ⁵⁸
Bern	6 ⁴⁷ 9 ²⁷ 10 ⁴⁷ 7 ⁵³ 10 ¹¹ 11 ⁴⁷
Chaux-de-Fonds	6 ³⁷ 7 ⁴⁸ 9 ³⁰ 7 ⁵⁵ 9 ⁵² 11 ¹²
Chur	3 ⁰⁰ 11 ²⁰
St. Gallen	5 ⁰⁸ 8 ³² 1 ⁰⁴ 1 ⁰⁴
Genf	5 ¹⁵ 7 ³² 9 ²⁵ 1 ⁰⁵ 12 ⁵⁶
Glarus	5 ⁰⁸ 9 ³³
Interlaken	6 ⁴⁷ 10 ³⁰
Lausanne	5 ¹⁵ 7 ³² 9 ⁰⁵ 7 ²⁰ 11 ⁰⁷ 11 ¹⁵
Luzern *)	5 ⁰⁸ 8 ²⁰
St. Margreten	1 ⁴⁷ 8 ³² 10 ¹⁰ 1 ⁴³
Neuenburg	5 ¹⁵ 7 ³² 9 ⁰⁵ 5 ³¹ 8 ³⁵ 9 ⁴²
Olten	5 ⁰⁸ 8 ³² 6 ⁴⁹ 9 ⁴⁰
Rorschach	5 ⁰⁸ 8 ³² 1 ²⁹ 1 ²⁹
Solothurn	5 ⁰⁸ 7 ²³ 8 ³² 5 ⁴⁶ 8 ¹² 9 ⁰⁰
Schaffhausen	3 ⁰⁰ 5 ⁰⁸ **) 9 ²⁵ 12 ³⁰ **)
Winterthur	5 ⁰⁸ 8 ³² 10 ¹⁴ 11 ⁵⁵
Zürich	5 ⁰⁸ 8 ³² 8 ⁵⁸ 11 ⁰⁰

Die Thurgauerinnen haben keine geeignete Verbindung für Hin- und Rückfahrt an denselben Tage.

Die vorbezeichneten Züge führen alle auch Wagen III. Klasse, sind aber größtenteils Schnellzüge.

Interessantes Allerlei.

Aus der Schweiz.

Auch ein Konkurrenzstreit. In Genf hat ein Prozeß zwischen zwei Hebammen gespielt. Die eine nennt sich Madame Savigny-Delin, und die andere Mademoiselle M. Savigny. Die letztere schrieb sich unter dem Namen Madame M. Savigny in den Blättern aus. Die erstere betrachtete diese Bezeichnung als illoyale Konkurrenz und klagte, das Gericht möge ihrer Konkurrentin

*) Ueber Olten.
**) In Zürich 2 1/2 Stunden Aufenthalt.

das Recht absprechen, sich „Madame“ Savigny zu nennen. Die Mehrlichkeit der Namen könne zu Verwechslungen führen, die der einen nützen und der andern schaden würden. Mademoiselle Savigny führte dagegen aus, kein Gesetz könne einer unverheirateten Frau verbieten, sich statt Mademoiselle Madame zu nennen. Der Unterschied in den Namen sei genügend angedeutet durch den Zusatz des Namens Delin bei ihrer Prozeßgegnerin.

Der Präsident der zweiten Kammer des erstinstanzlichen Gerichtes, hat nun in diesem Streite gesprochen und entschieden, Mademoiselle Savigny dürfe sich auch in Zukunft in ihren Annoncen Madame nennen. Die Klägerin wurde abgewiesen und hat die Kosten zu tragen. In der Begründung fallen besonders zwei Sätze wegen ihres originellen Inhaltes auf. Der Richter führte nämlich u. a. aus: „Man begreift leicht, daß ein gewisser Gegenstand besteht zwischen der Erkenntnis von gut und böse, die die Hebamme haben, und der „candeur“, die eine „demoiselle“ immer bewahren muß. Diese beiden Eigenschaften scheinen sich wirklich anzuschließen, und die Bosheit des Publikums könnte in einem solchen Falle leicht der „demoiselle“ allzuviel Erkenntnis zuschreiben, der Hebamme aber allzuviel: „candeur“ und das könnte beiden schaden.“

Ob im deutschen Sprachgebiete auch so wichtige Richter zu finden sind? Im allgemeinen aber dürften unsere Hebammen doch etwas bessere Verwendung haben für ihre lauer verdienten Fränkeln, als daß sie sich wichtige Richterprüche dafür kaufen.

Eine Seltenheit! Zum ersten Mal sind wir im Falle, melden zu können, daß eine Gemeindeversammlung das Wartgeld für die Hebamme erhöht hat. Es hat diejenige in Hausen a. A. (St. Zürich) das Wartgeld ihrer Gemeindehebamme von 150 auf 180 Fr. erhöht.

Den **HEBAMMEN** empfehlen wir die

Universal-Monopol-Leibbinde

vorzügliches Modell ohne Gummi und feste Einlagen.
Sehr leicht und angenehm im Tragen.
— Sie hebt und stützt den gesunkenen Leib. —
Sie verhütet zahlreiche Frauenkrankheiten.

Vor dem Wochenbett getragen, gewährt sie grosse Erleichterung und verhütet Lageveränderungen.
Nach dem Wochenbett getragen, bewirkt sie rasche Abnahme des starken Leibes.

Sehr empfehlenswert bei Bauch- und Nabelbrüchen.
Prospekte kostenlos.

WOCHENBETT-BINDE zum Tragen im Wochenbett, um dem Körper die normale Form wiederzugeben.

Grosse Auswahl in (210)
Leibbinden aller Systeme
von den billigsten bis zu den feinsten Sorten.

Auswahlsendungen stehen auf Wunsch jederzeit zur Verfügung.

◆◆ Hebammen erhalten Vorzugspreise. ◆◆

Sanitätsgeschäft Hausmann A.-G. St. Gallen

Basel Davos Genf Zürich
Freiestrasse 15. Platz und Dorf. Corraferie 16. Bahnhofst. 70 Entresol zur Werdmühle.

Kaiser's Kindermehl
gibt Kraft & Knochen

Empfehet den Müttern das ärztl. erprobt und empfohlene Kaiser's Kindermehl. Jede Mutter erspart dadurch nicht nur viel Geld, sondern sie hat auch tatsächlich das Beste u. Zuträglichste f. ihren Liebling. Es ist die nahrhafteste u. leichtverdaulichste Nahrung für gesunde u. kranke Kinder. Darmerkrankungen werden verhütet und beseitigt.
Beste Ersatz für Muttermilch!

Preis 1/4 und 1/2 Ko.-Dosen 65 u. 120 Cts.
FR. KAISER, St. Margrethen.
(232) — (Schweiz). —

MAGGI'S SUPPEN-ARTIKEL
mit dem Kreuzstern

Suppen-Rollen Bouillon-Kapseln
Suppen-Würze

unentbehrlich in jedem Haushalte (170)
besonders aber für die

Hebammen: die damit, wenn ihr Beruf sie nach auswärts führt, noch schnell eine erwärmende nahrhafte Suppe oder eine anregende Bouillon zubereiten können.

Wöchnerinnen: zur raschen u. billigen Herstellung einer Kraftbrühe, wo solche verordnet, das nötige Fleisch aber schwer zu beschaffen ist; oder einer Schleimsuppe mit denkbar kürzester Kochdauer; oder zur Verbesserung fader Krankenkost die durch Zusatz einiger Tropfen von Maggi's Würze sofort Wohlgeschmack erhält und gerne genommen wird.

Eine gewissenhafte, sehr tüchtige Hebamme, mit sehr gutem Charakter, die bereits zwei Jahre als Oberhebamme tätig war, mit der Spitalkpflege und Buchführung gänzlich vertraut, sucht Anstellung als

Krankenpflegerin

in einem Spital. **Sehr gute Zeugnisse** zu Diensten. Gute Behandlung Hauptbedingung.

Offerten unter Chiffre **A 233** befördert die Expedition ds. Blattes.

Zur Zeit der Hebammenkurse in der **Arg. Gebäranstalt in Aarau**, jeweilen von Anfangs Februar bis Mitte Dezember, können **Schwangere** für 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft **unentgeltlich** Aufnahme finden.

Diesbezügliche Aufnahmagesuche mit Zeugnis von einem Arzt oder einer Hebamme sind an die Spitaldirektion zu richten. (199)

Die St. Urs-Apotheke

in

Solothurn

empfiehlt ihre

Sanitätswaren Verbandstoffe

und anderen Artikel zur

Krankenpflege,

speziell

Hebammen- und

(150)

Wochenbett-Artikel,

in besten Qualitäten

zu billigsten Preisen.

Détail und En-gros.

Hebammen erhalten

höchstmöglichen Rabatt!

Brief-Adresse:

St. Urs-Apotheke Solothurn.

Telegramme: „Ursapotheke“.

Landolt's

Familientheee

10 Schachteln Fr. 7.— (206)

Veht engl. Wunderbalsam, ächte Balsamtropfen per Duzend Flaschen Fr. 2.—, bei 6 Duzend Fr. 1.75.

Vehtes Nürnberger Heil- und Wund-

pflaster, per Duzend Dosen Fr. 2.50.

Wachholder-Spiritus (Gesundheits)

per Duzend Flaschen Fr. 5.40.

Sendungen franko und Packung frei.

Apotheke C. Landolt,

Reitst. St. Clarus.

Reber's

Kinder-Kranken- Zwieback.

Wegen seines hohen Nährgehaltes, seiner Leichtigkeit und Feinheit bestes Nahrungsmittel für Wöchnerinnen und kleine Kinder. Von Spezialärzten erprobt und bestens empfohlen. (208)

Meisterleber:

Ed. Reber, Aarau.

Versand nach auswärts in beliebigen

Quantitäten. (208)

Hebammen erhalten Rabatt.

Empfehlung!

Trotz der staunenswerten Fortschritte, die die allgemeine ärztliche Wissenschaft und die Heiltechnik in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, gibt es doch immer noch eine Zahl von Krankheiten und Gebrechen, gegen welche die gewöhnlichen Heilmittel mit nur geringem oder gar keinem Erfolg ankämpfen. Dazu gehören die Krampfaderngeschwüre und die sogenannten offenen Weine, die naturgemäß bei der ländlichen Frauenwelt am häufigsten anzutreffen sind. Wer weiß, wie langwierig und schmerzhaft diese Krankheiten sind, der wird mit Freuden die tröstliche Nachricht begrüßen, daß auch dafür noch Rettung winkt durch zweckmäßige Spezialbehandlung. Aus eigener Erfahrung können wir zu diesem Zweck die Privatkrankenpension von **Frau Wwe. Blatt, Dr. fel. in Büren a. A.**, empfehlen. Nach mehreren qualvollen Jahren wurde meine Mutter dort in verhältnismäßig kurzer Zeit geheilt und ich gestehe gern, daß wir dafür Frau Blatt unser Leben lang warmen Dank schulden. Schon die erste Behandlung erweckte sofort das Vertrauen, daß, wenn überhaupt noch Heilung möglich sei, sie hier erzielt werde. Die Inhaberin und Leiterin jenes Privatospitals war von Jugend auf bis heute am Krankenbett tätig, darunter sechs Jahre in der „Insel“ in Bern; hernach als Gattin von Herrn Dr. Blatt, der weitestgehender Spezialist in der Behandlung obgenannter und ähnlicher Fälle war, hatte Frau Blatt vollends Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrung zu vervollständigen, um so mehr, als sie in der eigenen Apotheke mit der Zubereitung der Spezialheilmittel ebenfalls völlig vertraut gemacht wurde. In dieser reichen Betätigung liegt natürlich die Erklärung für die erstaunlichen Heilergebnisse, die in der Bürener Privatkrankenpension erzielt werden; und die Jahr für Jahr neue dugenbache Anerkennung von Seite glücklich Geheilter finden. — Aber auch Ketonvalenzenten und Ruhebedürftige aller Art finden dort in den modernen und doch heimelig eingerichteten Räumen freundliche Aufnahme, sorgfältige, zweckentsprechende und liebevolle Pflege, einen angenehmen Aufenthalt, an den sie sich jederzeit gerne zurückerinnern werden. (227)

So kann ich denn aus voller Überzeugung und im Gefühl der Dankbarkeit den berechtigten Leserinnen der „Schweizer Hebamme“ die von Frau Blatt, Dr. fel., trefflich geleitete Privatkrankenpension in Büren an der Aare bestens empfehlen. **Dr. C. K.**



Dieses Präparat enthält das bekannte heilkräftige **Diachylon-Pflaster** fein verteilt in Puder unter Beimischung von **Borsäure**. Unübertroffen als Einstreumittel für kleine Kinder, gegen Wundläufen der Füße, übelriechenden Schweiß, Entzündung und Rötung der Haut etc.

Herr **Dr. Vömel**, Chefarzt an der hiesigen Entbindungs-Anstalt, schreibt über die Wirkung des Puders u. a.:

„Beim Wundsein kleiner Kinder ist er mir ganz unentbehrlich geworden; in meiner ganzen Klientel, sowie auch in der städtischen Entbindungs-Anstalt ist derselbe eingeführt.“ (187)

Fabrik pharmaceut. Präparate **Karl Engelhard, Frankfurt a./M.**

Zu beziehen durch die Apotheken.

Den tit. Hebammen von Solothurn und Umgebung

teilen wir hierdurch mit, dass wir nunmehr ein ständiges Lager von sämtlichen zu ihrem Berufe notwendigen **Sanitätswaren und Utensilien** unterhalten.

Wir empfehlen:

Badethermometer, Brusthütchen, Milchpumpen Nabelpflaster, Nagelbürsten, Irrigatoren
Ia. **Schlauchklystierrohre, Kinderseife, Puder etc. etc.**

Durch gemeinschaftliche Einkäufe sind wir im Stande, alle Artikel zu **ausserordentlich billigen Preisen** abzugeben. **Nach auswärts Franko-Zusendung.**

Solothurn, Januar 1906.

(181) **Hirschapotheke, SCHIESSLE & FORSTER.**
Schlangenaapotheke, Dr. A. PHAEHLER & FEES.

Wundsein der Kinder, Fusschweiss,

Hautjucken, Krampfadern, Wundsein Erwachsener (Wolf), Hämorrhoiden, nässende Hautausschläge etc. werden mit grossem Erfolge mit **Ulcerolpasta** behandelt. Ulcerolpasta beruht auf langjähr. ärztl. Erfahrung und sollte in keinem Hause fehlen. — Erhältlich à Fr. 1.25 in der Apotheke von **C. Harlin, Bahnhofstrasse 78, Zürich, Prompter** Versand nach auswärts. (223)

Kautschukstoffe, Moltons, Badetücher etc.

finden Sie gut und billig bei (204)

Theodor Frey, St. Gallen

Hebammen erhalten 10% Rabatt.

Offene Weine.

Ein Zeugnis von vielen

(nach den Originalen).

Frau **Johanna Berger** in L. (St. Gallen) schreibt: Durch Vermittlung einer Bekannten gelangte ich zu einem Topfe Ihres bewährten **Yaricol**. Da dasselbe meiner Mutter bei ihrem schmerzhaften Krampfadernleider vorzüglich fündend verschafft und die Wunde täglich kleiner wird, so erlaube ich, um Zufendung eines Topfes.

Frau **Louise Hirsbrunner**, Hebamme in W. (St. Gallen) schreibt: Ihre Salbe **Yaricol** ist wirklich ausgezeichnet.

Yaricol (gef. gefch. Nr. 14133) von Apoth. Dr. F. Götting in Basel ist zur Zeit das beste, ärztlich empfohlene und verordnete Spezialmittel gegen Krampfadern und deren Geschwüre, schmerzhaften Hämorrhoiden, schwer heilende Wunden etc.; in verschiedenen Krankenhäusern im Gebrauch. Preis per Topf Fr. 3.—. Proschüre gratis.

Hebammen 20% Rabatt bei Franko-Zusendung. (219)

Müller's Kompressen

zur rationellen Behandlung der **Krampfadern und deren Geschwüre** sind von konstantem Erfolge und werden täglich verschrieben. Verzetzen und Hebammen 30% Rabatt. Die Flasche für einen Monat genügend Fr. 3.65. (Nachnahme). **Theater-Apotheke Genf.** (188)

Mit ruhigem Gewissen

dürfen Sie Ihren Patientinnen **Singer's Hygienischen Zwieback**

anempfehlen, denn er ist in seiner Qualität unübertroffen.

Lange haltbar, sehr nahrhaft und leicht verdaulich. (162)

Ärztlich warm empfohlen. Gratisproben stehen gerne zur Verfügung. An Orten, wo kein Depot, schreibe man direkt an die **Schweiz. Brezel- u. Zwiebackfabrik Ch. Singer, Basel.**



Hebammen erhalten höchstmöglichen Rabatt!



NESTLÉ'S

Kindermehl.

Altbewährte Kindernahrung.
Grösster Verkauf der Welt.

Hors Concours Paris 1900.
30 Ehren-Diplome.
32 Gold-Medaillen.

Seit mehr als 35 Jahren von
ärztlichen Autoritäten
der ganzen Welt empfohlen.



Muster werden auf Verlangen
gratis und franko durch die
Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.
versandt.

Man bittet speziell die Marke:

NESTLÉ

zu verlangen!



Bern, 18. Oktober 1898

Das Nestlé'sche Kindermehl hat mir unter den Bedingungen, unter welchen ich die Verabreichung von Kindermehlen für erlaubt und angezeigt erachte, gute Dienste geleistet. Ich verwende das Mehl sowohl im Spital wie in der Privatpraxis oft und viel. Die Fabrikation ist eine sorgfältige, was sich aus der steten Gleichmässigkeit des Präparates und aus dessen Haltbarkeit ergibt.

Prof. Dr. M. Stoss,
Direktor des „Jenner“-Kinderspitals in Bern.

Bern, 24. Juni 1899.

Seit *beinahe 30 Jahren* verordne ich Nestlé's Kindermehl teils als ausschliessliche Nahrung der Säuglinge, teils zusammen mit Milch, — oft sogar vom Tage der Geburt an. Dasselbe wird von allen Kindern vertragen und kann stets die Mutter- oder Ammenmilch ersetzen. In Fällen, wo in Folge einer Verdauungsstörung Milch nicht mehr vertragen wurde, war Nestlé's Präparat die einzige Nahrung, welche keine Leibscherzen verursachte. Ein sehr delikates Kind, dem die Muttermilch fehlt, kann sogar unter Ausschluss der Kuhmilch vom ersten Tage an damit aufgezogen werden. Bei plötzlicher Entwöhnung selbst schwächlicher und noch sehr junger Kinder ersetzte das Nestlé-Mehl die Muttermilch, ohne dass dieser Uebergang zu Verdauungsstörungen führte. Kinder, die Milch gut vertragen, werden immer zu ihrem grossen Vorteil ein- bis zweimal am Tage etwas Nestlé-Suppe nehmen, — abwechselnd mit Kuhmilch oder Muttermilch, namentlich wenn letztere zu versiegen beginnt.

Dr. Dutoit, Kinderarzt.

Interlaken, 16. August 1900.

Da ich seit 9 Jahren das Nestlé-Kindermehl in meiner Praxis verwende, so bin ich gerne bereit, Ihnen hiemit zu bezeugen, dass ich mit den damit erzielten Erfolgen sehr zufrieden bin und es allen jungen Müttern bestens empfehlen kann. Es bildet Ihr Kindermehl ein vorzügliches Ernährungsmittel für Kinder der verschiedensten Konstitution und hat noch den grossen Vorteil, dass es fast ohne Ausnahme gern genommen wird.

(182)

Dr. Seiler.

GALACTINA

Kindermehl aus bester Alpenmilch.

Fleisch-, blut- und knochenbildend.

(89)

Die beste Kindernahrung der Gegenwart.

22 Gold-Medaillen.



13 Grands Prix.

25-jähriger Erfolg.



Geehrte Frau!

Es ist Ihnen bekannt, dass die Kindersterblichkeit während der Sommer- und Herbstmonate infolge der beständigen Veränderungen, welche die Kuhmilch erleidet, eine bedeutend grössere ist, als zu jeder andern Jahreszeit.

Die Möglichkeit, diese grosse Sterblichkeit einzudämmen, bietet Ihnen das ärztlich empfohlene, unübertreffliche

Milchmehl Galactina,

bei dessen regelmässigem Gebrauch die so gefährlichen Sommer-Diarrhöen gänzlich verhütet werden.

Wir senden Ihnen auf Wunsch jederzeit franko und gratis Muster und Probebüchsen, sowie die beliebten Geburtsanzeige-Karten, mit denen Sie Ihrer Kundschaft eine Freude bereiten können.

Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau. Unsere Versammlung findet Mittwoch den 20. Juni, nachmittags punkt 2 Uhr, im „Roten Haus“ in Brugg statt. Arztlicher Vortrag. Die Wichtigkeit der Verhandlungen erfordert das Erscheinen Aller, und es werden Fehlende gebüßt.

Für den Vorstand:
Frau Friz, Aktuarin.

Sektion Bern. Unsere nächste Vereinsversammlung findet Samstag den 7. Juli, nachmittags 2 Uhr, im Frauenspital statt. Herr Dr. Guggisberg, erster Arzt im Frauenspital, hat uns in zuvorkommender Weise einen Vortrag zugesagt über: „Nierenkrankheiten während der Schwangerschaft.“

Nach dem Vortrag wird Bericht erstattet über die Verhandlungen des Schweiz. Hebammen-tages in Biel.

Wir haben schon in der letzten Nummer unsere Mitglieder zum Besuch der Generalversammlung aufgemuntert, und wiederholen es heute nochmals, in der Hoffnung, daß alle, denen es irgend möglich ist, sich für einen Tag frei zu machen, in Biel erscheinen werden. Auch diejenigen, welche dem Verein noch fernstehen, mögen sich zahlreich dort einfinden und ihren Beitritt erklären.

Im Namen des Vorstandes:
A. Wyß-Kuhn.

Sektion Olten. Unsere nächste Versammlung findet Donnerstag den 21. Juni, nachmittags 2 Uhr, im gewohnten Lokal (Primarschulhaus) statt. Es ist ein vollzähliges Erscheinen notwendig, da als Traktandum die Generalversammlung besprochen wird. Der Vorstand.

Sektion Schaffhausen. Die diesjährige Frühjahrs-Versammlung fand statt in Schaffhausen am 10. Mai 1906. Es wohnten derselben 22 Hebammen bei. Zwei waren zum erstenmal dabei und erklärten ihren Beitritt zum Schweiz. Hebammenverein. Wir durften auch einen Gast aus dem badischen Nachbarlande bei uns begrüßen: die Kollegin aus Stühlingen, die wir im Herbst dort aufgesucht hatten. Gerne will sie hier und da mit uns halten.

Das Geschenk einer Kiste mit Ideal hat uns Schwierigkeiten bereitet, wir haben große Mühe, die Büchlein in Geld umzusetzen.

Als Delegierte nach Biel wollte keine Kollegin sich bereit erklären; um die Ehre der Sektion zu vertreten, mußte schließlich die Schriftführerin wieder dieses Amt übernehmen.

Nach 3 Uhr erschien Herr Dr. Eßlinger von Beringen, der auf unsere Bitte hin die Güte hatte, uns einen Vortrag zu halten. Er hatte das Thema Blutungen gewählt, und hat die Zuhörerinnen sehr erfreut durch seine interessante und praktische Art, das Wichtigste aus diesem reichen Kapitel auszuwählen, deutlich und anschaulich zu erklären. Es hörten alle gerne bis zum Ende aufmerksam zu. Wir sagen ihm auch an dieser Stelle unsern aufrichtigen Dank für seine Freundlichkeit und seine Mühe, die er sich unsertwegen gab.

Zuletzt mundete Allen ein guter Kaffee; bald zerkreuzten sich die Kolleginnen wieder, die einen, um heimzukehren, andere, um ihrem Berufe nachzugehen.

Sektion Solothurn. Unsere Versammlung am 19. Mai war nicht gerade stark besucht, wohl weil kein ärztlicher Vortrag stattfand. Es wurden dafür die Traktanden des Schweiz. Hebammentages besprochen. Sodann der Vorstand der Sektion ergänzt, indem an Stelle von Frau Scherrer Fräulein C. Frölicher in Bellach als Präsidentin, Frau Gigot von Grenchen als Vice-Präsi-

dentin und Fräulein Zemp, ebenfalls von Grenchen, als Beisitzende gewählt wurden. Als Delegierte nach Biel wurden für die Krankenkassen-Kommission Fräulein Frölicher, für die Sektion Frau M. Müller betraut. Die Abzeichen, Kofetten in der Solothurner Farbe, können von Fräulein Frölicher entweder durch die Post oder dann in Biel selbst bezogen werden.

Für den Vorstand,
Die Aktuarin: Frau M. Müller.

Sektion Thurgau. An unserer Jahresversammlung, abgehalten in Kreuzlingen, hielt Herr Bezirksarzt Dr. Naegeli aus Ermatingen uns einen interessanten lehrreichen Vortrag über „Erleichterung des Gebäraktes“. Mit Interesse wurde denn auch von allen aufgepaßt, weil wir von diesem Thema auch wieder viele gute Winke und Belehrungen erhofften.

Wir Alle sprechen an den Herrn Bezirksarzt an dieser Stelle unsern besten Dank aus für seine Güte und Bemühen. Wenn irgend möglich, wird der Vortrag in der Zeitung erscheinen.

Auch weitere Ratschläge, welche uns der Herr Bezirksarzt betreffend Verfertigung erteilte, werden wir befolgen. Nachdem das Jahresprotokoll und die Jahresrechnung verlesen waren, wurde für unentschuldigtes Ausbleiben 50 Rp. Buße diktiert. Der Jahresbeitrag wurde auf 2 Fr. gesetzt, wie er allerorts ist. Als Delegierte nach Biel wurden Frau Walther und Frau Straßer gewählt, und als nächster Versammlungsort Wigoltingen bestimmt; das Datum folgt in späterer Nummer. Es ließen sich auch wieder einige Mitglieder einschreiben, welche wir herzlich willkommen heißen. Bei Kaffee und guter Beigabe ließen wir's uns wohl sein, bis uns die Stunde zum Aufbruch mahnte, und wir verließen einander in recht froher Stimmung.

Für den Vorstand: Frau Walther.

Sektion Winterthur. In unserer letzten Sitzung wurden als Haupttraktandum die Anträge des Zentralvorstandes besprochen, und wir laden die verehrten Kolleginnen nochmals freundlich ein, an der Generalversammlung, welche am 28. Juni d. J. in Biel stattfindet, recht zahlreich teilzunehmen.

Es wurden zwei Delegierte gewählt.

Für die nächsten zwei Monate fallen unsere Versammlungen aus, und es wird orher wieder in der Zeitschrift publiziert werden, wann die nächste stattfindet. Der Vorstand.

Sektion Zürich. In der Versammlung am 18. Mai im „Karl dem Großen“ wurden zum Teil recht lebhaft die verschiedenen Vorschläge besprochen und die Delegierten für nach Biel gewählt. Es sind dies: Frau Hugentobler, Präsidentin und meine Wenigkeit. Als Reserve Frau Grob in Dersikon. Schade, daß diese so wichtige Versammlung nicht besser besucht war; ob wohl Jupiter pluvius durch seinen reichlich gespendeten Segen einige der Abwesenden auf dem Gewissen hatte? In Beachtung des Art. 9 der Anträge des Zentralvorstandes ersuchen wir alle diejenigen Kolleginnen, die in die Altersversorgung eintreten wollen, dies schriftlich unserer Präsidentin, Frau Hugentobler, Zürich III, Josephstraße 28, mitzuteilen. Und dies je bald, desto besser. — An Stelle der zu allgemeinem Bedauern aus dem Zentralvorstand zurückgetretenen Frau Pfeiffer wurde Frau Meier in Wollishofen gewählt. Der Frau Pfeiffer sagen wir alle herzlichsten Dank für die dem Verein je und je geleisteten Dienste, und wir wünschen und hoffen, daß sie noch viele Jahre in unseren Reihen marschieren möge. — Es findet vor der Generalversammlung in Biel keine Vereinsversammlung mehr statt, drum laßt uns Euch ein früh-

liches „auf Wiedersehen in Biel“ zursprechen, wo wir hoffen, recht viele Kolleginnen von nah und fern begrüßen zu dürfen.

Namens des Vorstandes:
Anna Stähli, Schriftführerin.

Todes-Anzeige.

Allen unsern Mitgliedern und Kolleginnen machen wir die betrübende Mitteilung vom Hinschiede unserer treuen Kollegin und Kassenrevisorin

Frau Marie Vogt-Keller in Aarau.

Sie starb nach schwerer Krankheit am 20. Mai im Alter von 51 Jahren.

Mögen alle Kolleginnen der lieben Verstorbenen ein treues Andenken bewahren.

Der Vorstand
der Sektion Aarau d. Schweiz. Heb.-Ver.

Vereinheitlichung des schweizerischen Hebammenwesens.

Freiburg. Laut einem Reglement aus dem Jahr 1851 betr. Prüfungen von Personen, die Heilkunde oder einen Zweig derselben ausüben wollen, haben dieselben und also auch die Hebammenkandidatinnen dieses Begehren an die Polizei- und Gesundheitsdirektion zu stellen und ihre Befähigung durch beigelegte Studienzeugnisse darzutun, die sie entweder in einem Lehrkurs an einer Hebammenanstalt oder bei einem Geburtshelfer erworben haben. Freiburg hat keine eigene kantonale Hebammenanstalt mit Hebammenschule. Diejenigen, welche sich als Hebammen niederlassen wollen, haben eine mündliche Prüfung vor der Gesundheitskommission zu bestehen, welche sich auf folgendes erstreckt:

1. Die Anatomie (Bergliederungskunst) derjenigen Teile, welche Bezug auf die besonderen Verrichtungen des weiblichen Körpers haben;
2. die Schwangerschaft und die Besorgung, welche dieselbe erheischt;
3. die natürliche Entbindung;
4. die künstliche Entbindung mittelst der Hand, mit Verrichtung an der Stillepuppe;
5. die schweren Geburten;
6. die den niedergekommenen Frauen und den neugeborenen Kindern zu widmende Sorgfalt;
7. die Gesundheitslehre der Frauen und Kinder, oder Zufälle, welche der Niederkunft vorausgehen, sie begleiten und ihr folgen, sowie die Art, zuvorzukommen und abzuwehren;
8. die niedere Chirurgie.

Die für solch eine Prüfung zu entrichtenden Gebühren betragen 24 eidg. Franken.

Genf. Jede Anmeldung muß lt. Bekanntmachung vom 17. April 1905 begleitet sein von:

1. einem Schulzeugnis;
2. einem Leumundszeugnis;
3. einem ärztlichen Zeugnis, daß die Bewerberin an keinerlei Gebrechlichkeit leide und gesund sei.

Die Bewerberinnen werden vor der Aufnahme einem mündlichen und schriftlichen Examen unterworfen zur Feststellung ihrer elementaren Bildung. Dauer des Kurzes ein Jahr. Kost und Logis gegen Bezahlung von 300 Fr. beim Eintritt und in der Anstalt selbst (Maternité de l'Hôpital cantonal). Von dieser Summe wird nichts zurückerstattet im Falle, daß eine Schülerin 15 Tage nach Eintritt die Anstalt verläßt, mit Ausnahme bei einer Erkrankung.

Neuchâtel hat keine eigene Hebammenschule.

Kanton Solothurn. Pflichtordnung vom November 1896. Jede Gemeinde, die 600 Einwohner hat, ist verpflichtet, eine eigene Heb-

anne anzustellen. Gemeinden, die sehr entlegen sind und weniger Einwohner haben, sind verpflichtet, ebenfalls eine eigene Hebamme zu halten, deren Wartgeld aus der Staatskasse bezahlt werden muß. Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern sind verpflichtet, zwei Hebammen zu halten. Das Minimum für das Wartgeld beträgt 60 Fr. Die Tage für die Versorgung der Geburt und des Wochenbettes bis zum zehnten Tage beträgt 10 Fr. Die Wiederholungskurse dauern eine Woche; wie oft dieselben stattfinden, ist nicht ausgesprochen, auch ist in dem Reglement nicht vorgemerkt, was für Gerätschaften eine Hebamme haben soll. Wenn eine Hebamme eingestellt wird in ihrem Beruf wegen Erkrankung einer Wöchnerin am Puerperalfieber, so wird derselben eine angemessene Entschädigung zuteil für den entgangenen Verdienst.

Basel fordert laut Gesetz vom Jahre 1897 die Absolvierung eines theoretischen und praktischen Kurzes von 9 Monaten Dauer in der Maternité de l'Hopital cantonal. Kosten: für Kantonsbürgerinnen 250 Fr. incl. Kost und Logis, für Angehörige anderer Kantone zc. 500 Fr., für Schülerinnen ohne Pension 60 Fr. Untere Altersgrenze 19, obere 30 Jahre.

Basel ordnet in einem Reglement vom 7. Januar 1903 an, daß die Kurse nach Bedürfnis eingerichtet und ebenso entweder in französischer oder deutscher Sprache geführt werden sollen. Dauer 4 Monate. Die Schülerinnen sollen von ihren Gemeinden gewählt werden, letztere haben auch die Kosten zu tragen, wofür dann die Gewählte mindestens zehn Jahre in der betreffenden Gemeinde zu verbleiben hat. Unfähige können vom leitenden Professor nach einer Probezeit von 15 Tagen entlassen werden. Zur Anmeldung sind beizulegen:

- ein Geburtschein (untere Altersgrenze 20, obere 30 Jahre);
- ein Schulzeugnis als Ausweis über die notwendige Vorbildung;
- ein Leumundzeugnis;
- ein ärztliches Zeugnis, das eine gute körperliche Gesundheit konstatiert.

Der theoretische Teil umfaßt allg. Anatomie des weiblichen Körpers, genaueste Erklärung der Beckenknochen, der mütterlichen Organe und ihren Funktionen; die Schwangerschaft; die natürliche Entbindung; die fehlerhaften Geburten; die Zufälle während und nach der Schwangerschaft; die Sorge für die Wöchnerin und das Neugeborene; den richtigen Begriff und Gebrauch von den Medikamenten und das Schröpfen. — Der praktische Teil erstreckt sich auf die Untersuchung von schwangeren Frauen und deren Entbindung. — Das Examen ist vor drei hiezu bestellten Ärzten und dem Professor abzulegen und hat zum Gegenstande das im Kurs Gelernte mit Demonstration an dem Phantom. Diese Kommission entscheidet über Zulassung der Kandidaten zur praktischen Betätigung. Das Departement des Innern (bezw. dessen Chef) beedigt die als tüchtig anerkannten Hebammen und gibt die Diplome aus. Die Instrumente erhalten sie neu auch auf Kosten der betreffenden Gemeinde; dieselben bleiben ihr Eigentum, wenn sie, wie oben schon erwähnt, zehn Jahre in der Gemeinde verbleiben. Diese Instrumente sind folgende:

1. Ein Maximalthermometer;
2. ein Irrigator mit Canüle zum Waschen und Einspritzungen, und ein gläsernes Scheidenvohr;
3. eine Klystierpritze aus hartem Kautschuk;
4. ein Schröpfpflöckchen u. 12 Schröpfgläschen;
5. ein weiblicher Katheter und ein weicher Katheter;
6. eine Nagelbürste;
7. eine Flasche Lysol, 100 Gr. haltend;
8. eine Flasche Jodtinctur;
9. eine Flasche Zimmttinktur;
10. sechs Dosen Mutterkorn (0,50);
11. sechs Sublimatpastillen (0,50);
12. ein Schwamm (z. Schröpfapparat);
13. vier Pakete Watte à 50 Gramm.

Repetitionsurse von 6 Tagen Dauer können

angeordnet werden, wenn die Kenntnisse einer Hebamme vom Bezirksarzte als ungenügend befunden werden.

Kanton Zug. Pflichtordnung von 1878 bis 1885. Hebammen, welche Unterstützung für den Kurs und die Gerätschaften von der Gemeinde erhalten haben, müssen zehn Jahre in derselben praktizieren, ansonst die Kosten zurückvergütet werden müssen.

Betreffend das Wartgeld ist nichts vorgemerkt darüber, ob die Gemeinden solches bezahlen oder nicht; auch nicht, wer die Hebamme für die Armenjünglinge oder fremden Armen bezahlt, oder an wen die Hebamme gelangen kann im Falle der Nichtbezahlung. Sie wird verpflichtet, sich an das zu halten, was sie in der Hebammenschule gelernt hat.

Gerätschaften. In einer Tasche muß enthalten sein: 1 Irrigator; 2 Maschrohre; 1 Klistierrohr von Glas; 1 Nabelschmurbündchen und Bändchen; 1 Glasfläschchen mit 300—500 Gramm 50% Carbolsäure; 1 Bade- und Fieberthermometer; 1 Futtermittel mit vier Gläsern, welche enthalten: 1 Flasche Eijentinktur; 1 Flasche Cognac oder Kirchwasser; 1 Flasche 10% Karbolöl; 1 Flasche Salmiakgeist; 1 Katheter von Silber oder Neusilber. Die Gerätschaften sollen nach jedem Gebrauch in 10% Karbollösung desinfiziert werden.

Es werden von Zeit zu Zeit Wiederholungskurse und alljährliche Prüfungen gehalten. Die Hebammen erhalten über die Zeit der Wiederholungskurse 5 Fr. Taggeld.

Die Honorierung der Hebammen beruht auf gegenseitigem Uebereinkommen; doch darf die Entschädigung bei einer jeden einzelnen Geburt nicht unter 7 Fr. betragen.

Kanton Zürich. Pflichtordnung für die Hebammen vom Juli 1891. Dieselbe ist übereinstimmend mit Thurgau, Schaffhausen, Graubünden zc. Die Altersgrenze für solche, welche den Hebammenberuf lernen wollen, ist dieselbe. Betreffend das Wartgeld ist in der Pflichtordnung nichts erwähnt, da dies Sache der Gemeinden ist; dasselbe beträgt im Maximum 450 Fr.

In der kantonalen Frauenklinik werden jedes Jahr 2 Repetitionskurse abgehalten, die je 14 Tage dauern. Die einberufenen Kursteilnehmerinnen sind ganz intern gehalten; für jede einzelne Hebamme wiederholt sich dieser Kurs alle 8 Jahre. Kantone, die keine Hebammenlehrschule halten, schicken ihre Hebammen auch in diese Kurse. In derselben wird hauptsächlich die Lehre der äußeren Untersuchung und die Desinfektionslehre für die älteren Hebammen beobachtet, welche die weitaus wichtigsten Faktoren im Verufe sind; ebenso werden vom Hebammenlehrer die verschiedenen Regelwidrigkeiten, deren Gefahren und zeitige Verhütung ins Gedächtnis zurückgerufen. Gemeindehebammen haben keine Kosten zu entrichten, die frei praktizierenden dagegen hatten bisher ein Kostgeld zu bezahlen. Die neue Pflichtordnung lautet für alle unentgeltlich, besser noch wäre eine kleine Entschädigung.

Eine neue Pflichtordnung vom Jahr 1905 enthält andere Desinfektionsvorschriften; statt Karbol soll für die Hände der Hebamme Sublimatlösung verwendet werden, für die Gebärende und die Wöchnerin Lysol, ebenso für die Instrumente. Ein weiteres Desinfektionsmittel für die Hebammen ist die 1% Höllensteinlösung, Anwendung bei solchen Neugeborenen, deren Mütter mit weißem Fluß behaftet sind.

Es sollen von den Hebammen nur Badethermometer verwendet resp. gekauft werden, mit Celsiusskala.

Bei Erkrankung der Wöchnerin, wenn die Temperatur auf 38,0 zeigt, sofort den Arzt rufen, vorher mit 38,5.

Gerätschaften. Ein Blechkasten mit Segeltuchüberzug, worin die Sachen aufzubewahren sind; ein Irrigator mit Schlauch und Hahn; zwei Mutterrohre von Glas und Zink; ein Klistierrohr; eine Blechbüchse, enthaltend ein Paket Wundwatte, ein Paket Jodoformgaze, 6 Meter schmales weißes Band, verwendbar als

Nabelschmurbündchen und Tamponfäden; einen neußilbernen und elastischen Katheter; ein Fieber- und Badethermometer (Celsiusskala); zwei Nagelbürsten für Sublimat und Lysol; Nagelreiner und Nagelscheere; Gummunterlagen und Bettkissen; Warzenhütchen und Telemont, Milchpumpe; weiße Vermeischürzen, Seife in einer Blechdose, 1 Centimetermaß.

Laut neuester Verordnung: eine Glasflasche mit Glasstöpsel, enthaltend Lysol; ein Röhrchen mit Sublimatpastillen; ein Meßglas, auf 10 Gramm geeicht; Ein Fläschchen Hoffmannstropfen; ein Löffchen Sublimatvaseline 1% (nach der neuen Verordnung abgekauft).

Lohntarif: In Streitigkeitsfällen für normalen Verlauf der Geburt und des Wochenbettes hat die Hebamme das Recht, im Minimum 18 Fr. zu verlangen, die Behörde bezahlt 15 Fr. für Ortsarme, Armenjünglinge und Fremde.

Es wurde im Jahre 1905 von den zürch. Hebammen ein neuer Tarif ausgearbeitet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Derselbe enthält zwei Lohnsätze für Leute in einfachen und besser situierten Verhältnissen. Die Tage beträgt für erstere 20—25 Fr. bei normaler Geburt und Wochenbettverläufe, 30—50 Franken für Gutstuierte unter gleicher Bedingung. Dementsprechend sind auch die kleineren Hülfeleistungen für nicht Gebärende oder Wöchnerinnen berechnet worden; für solche Hülfeleistungen, bei der Nacht verlangt, kann der Ansaß verdoppelt werden; ebenso bei zu großer Distanz. Der Mann einer Hebamme darf nicht den Beruf als Leichenreiner, Leichenankleiders oder Leichenbitters betreiben, auch sonst niemand, der in der Familie wohnt; da dadurch große Gefahr für eine Wöchnerin entstände.

Zusammenstellung aus den Reglementen sämtlicher Frauenkliniken in der ganzen Schweiz.

Hebammenschule in Aarau:

In Aarau beginnt der Hebammenlehrcurs je weilen im März und dauert 40 Wochen, daran beteiligen sich 10—12 Schülerinnen. Nur ausnahmsweise werden Kandidatinnen angenommen, die das 32. Jahr überschritten haben. Kantonsbürgerinnen zahlen ein Kursgeld von 150 Fr.; Ausländerinnen wurden bis jetzt keine aufgenommen. Sämtlichen Kursteilnehmerinnen besorgt die Anstalt die Wäsche. In den Hebammenlehrcurs entfielen bis jetzt etwas über 100 Geburten, das ganze Jahr hindurch ungefähr 150 Geburten. Der theoretische Unterricht wird ausschließlich vom Oberarzt erteilt; der praktische teilweise auch vom Oberarzt, zum teil von der Oberhebamme.

Mit diesem Jahr soll nun das neue preussische Hebammenbuch eingeführt werden, bis dahin hatte man das Schulgesetz.

Hebammenschule Basel:

Der Hebammenkurs beginnt alljährlich anfangs Februar und dauert bis anfang Juli, also ungefähr 6 Monate. Aufgenommen werden 16 Schülerinnen. Altersgrenze 25—35 Jahre. Kursgeld an den Staat per Schülerin 50 Fr. Verpflegungstage in der Anstalt 2 Fr. pro Tag. Für Wäsche wird am Ende des Kurzes 20 Fr. berechnet ohne Unterschied für die Kantonsangehörigen, Schweizerinnen und Ausländerinnen. Auf die Kurszeit entfallen 200—250 Geburten, das ganze Jahr zirka 1200. Den praktischen Unterricht erteilt die Oberhebamme; den theoretischen der Ober-Aspirantenarzt.

Hebammenschule in Bern:

Beginn des Kurzes am 15. Oktober; derselbe dauert 9—12 Monate. Zahl der Schülerinnen 22. Altersgrenze 22—32 Jahre. Zahl der Geburten 500 im Kurse und fast ebensovielen in der Poliklinik während der Kurszeit. Da die erbetene Auskunft sehr dürftig ausgefallen ist, kann man

über diese Hebammenschule keine genauere Auskunft geben; weder über Einteilung des Unterrichtes in Theorie und Praxis, noch über die finanziellen Bedingungen; es wird sich jedenfalls mit den andern Institutionen ähnlich verhalten.

Hebammenschule St. Gallen:

Der Kurs wird immer frühzeitig publiziert und beginnt gewöhnlich im Februar oder März. Zu den Hebammenkursen sollen nicht unter 18 und nicht über 32 Jahre alte Frauenpersonen zugelassen werden; dieselben müssen einen guten Leumund und befriedigende Schulkenntnisse besitzen. Die Hebammenschülerinnen erhalten Kost und Logis in der Entbindungsanstalt. Hierfür bezahlen Kantonsbürgerinnen und solche Nichtkantonsbürgerinnen, welche seit mindestens einem Jahre im Kanton niedergelassen sind, 200 Fr., die anderen Schülerinnen 300 Fr. Für erstere ist der Unterricht unentgeltlich, letztere bezahlen ein Schulgeld von 50 Fr. Verträge des Regierungsrates mit Regierungen anderer Kantone bleiben vorbehalten. Die Hebammenschülerinnen haben zu entrichten: Den Kostenbetrag für das Lehrbuch und die Gerätschaften, sowie die Gebühren für die Prüfung und das Patent. Zahl der Geburten im Jahr fast 500, wovon 200 auf den Kurs entfallen; dazu kommen noch zirka 300 poliklinische Untersuchungen für die Schülerinnen. Zahl der Schülerinnen höchstens 20.

Hebammenschule Lausanne:

Dauer der Kurszeit 9 Monate, Beginn im Oktober. Als Interne können nur 12 Schülerinnen aufgenommen werden, die ausschließlich Waadtländerinnen sind; daneben können noch 2 Externen am Kurs teilnehmen, die dann meistens Ausländerinnen sind. Die Internen bezahlen 300 Fr. Pension und Kursgeld, die Externen bezahlen 60 Fr. Kursgeld und daneben haben sie sich selbst zu verköstigen. Die Hebammenausrichtung, deren Anschaffung obligatorisch ist, kostet zirka 100 Fr. Die Altersgrenze der Schülerinnen beginnt mit

20 und hört mit den dreißiger Jahren auf. Es sind zirka 300 Geburten im Jahre. Der Unterricht wird vom Professor und der Direktion erteilt. Neben dem theoretischen Unterricht haben die Schülerinnen abwechselnd die Pflege der Kranken und den Zimmereidienst in den Krankenzimmern und im Operationsaal zu besorgen.

Hebammenschule Zürich:

Der jährliche Hebammenlehkurs beginnt gewöhnlich im September und endet Ende Februar. Schülerinnenzahl bis auf 30. Altersgrenze 35 Jahre, Ausnahmefälle vorbehalten. Kantonsbürgerinnen müssen 360 Fr., Schweizerinnen anderer Kantone und Ausländerinnen 525 Fr. deponieren; das Lehrbuch mit 5 Fr. und die Wäsche samt den weißen Aermelschürzen, die im Dienst getragen werden müssen, sind extra zu bezahlen. Zahl der Geburten 1300—1400 per Jahr, wovon auf den Kurs entfallen gut 600 Geburten; es hat eine Schülerin während der Kurszeit 45—60 Geburten zu beobachten. Den theoretischen Unterricht erteilt Hr. Dr. Carl Meier-Witz, die äußere und innere Schwangeren-Untersuchung die Oberhebamme Fr. Suter; die normalen Geburten im Gebärfaal leiten die Hebammen abwechselungsweise. Im gegenwärtigen Kurs wurde das neue preussische Hebammenlehrbuch eingeführt.

Interessantes Allerlei.

Aus dem Ausland.

Neue Hebammenvereine haben sich in letzter Zeit gebildet in Freiburg i. S. und in der württembergischen Stadt Niedlingen.

Eine fruchtbare Frau hat ein Karussellbesitzer in Rommelfingen im Elsaß; dieselbe gebär kürzlich das 25. Kind.

Die Großmutter als Amme ihres Enkels. Die Großmutter ist die ehrsame Gattin eines

Handwerksmeisters in Darmstadt. Sie heiratete in verhältnismäßig jungen Jahren und hatte bereits im letzten Frühjahr das Glück, die erstgeborene Tochter am Arme eines Mannheimer Bureaubeamten zum Altar schreiten zu sehen. Ob nun Gevatter Langbein sich in der Adresse geirrt, war damals nicht festzustellen, kurz, wie das so im Leben manchmal geht, genas die Schwiegermutter noch im verflorenen Herbst eines kräftigen Bübleins. Die verheiratete Schwester des jungen Mannes schenkte vor einigen Wochen ihrem Gatten gleichfalls einen strammen Stammhalter. Leider traten bei der jungen Wöchnerin schwere Komplikationen ein, alle ärztliche Kunst war vergeblich, und heute deckt bereits das Grab die unglückliche Mutter. Mit dem hungernden Säugling in den Armen eilte der verzweifelte Vater zu seinen Schwiegereltern, und die Großmutter war noch in der Lage, ihrem mutterlosen Enkelkinde die eigene Brust bieten zu können und stillt nun Kind und Enkel. Wohlbehütet liegt jetzt das ahnungslose Büblein neben seinem um fünf Monate älteren „Onkel“.

Der bairische Hebammenverein hat in seinem letzten Vereinsjahre 2173 Mk. Krankengelder, 400 Mk. Sterbegelder und 252 Mk. Wochenbettgelder ausbezahlt, also ähnlich dem schweizerischen gemeinnützig für diejenigen Mitglieder gewirkt, welche der Unterstützung bedürftig geworden sind. Der Verein hat auch einen Altersversorgungsfond anzulegen begonnen u. a. dadurch, daß allemal, wenn ein Mädchen geboren wird, die hilfeleistende Hebamme 50 Pfg. in die Altersversorgungskasse abliefern. So und mit anderen freiwilligen Beiträgen hat der Verein für diesen Zweck bis jetzt den ansehnlichen Betrag von 4223 Mk. zusammengebracht. Im Uebrigen verfügt der Verein laut seiner Vereinsrechnung über ein Vermögen von 24,186 Mk.

**Weitaus die beste
Hebammen- und Kinderseife.**

Als die reinste und billigste Toilettenseife, absolut sicher für die Hautpflege (also auch für Hebammen und für die Kinderstube), hat sich die „Toilette-Sammelseife“ oder „Sabel Soap“ bewährt. (148)

Die „Sammelseife“ ist von Hrn. Dr. Schaffer, Universitätsprofessor und Kantonschemiker in Bern, auf Reinheit geprüft und steht unter internationalem Markenschutz. Der beispiellos billige Preis von 45 Cts. für ein nachweisbar aus erstklassigem Material hergestelltes Produkt ist einzig dem Massenverbrauch zu verdanken.

Die „Toilette-Sammelseife“ ist 45 Cts. (Schachtel à 3 Stück Fr. 1.30) erhältlich: im **Generaldepot Vöcher**, Spitalgasse 42, Bern, gegründet 1831. Man versendet direkt unter Nachnahme überall hin, wo Depots allenfalls noch nicht vorhanden sind.

**Trinket
täglich**

(230)

Reiner Hafer-Cacao
MARKE WEISSES PFERD

Nur echt: in roten Cartons (27 Würfel = 54 Tassen) à Fr. 1.30
in roten Paqueten Pulverform do. à Fr. 1.20
Alleinige Fabrikanten **CHS. MULLER & Co., CHUR.**



G. Klopfer
Schwaneng. BERN Schwaneng
Sanitäts-Geschäft.

Billigste Bezugsquelle für:

Leibbinden, Gummistrümpfe, Beinbinden, Irrigatoren, Bettgeschüsseln, Bettunterlagen, Bade- und Fieberthermometer, Milchkochapparate (Soxhlet) Handbürsten, komplette Hebammenaschen, Monatsbinden etc. (173)

Cacao De Jong

**Der feinste und vorteilhafteste
holländische Cacao**

Königl. holländ. Hoflieferant
Goldene Medaille Weltausstellung
Paris 1900 und St. Louis 1904.
Grand Prix Hors Concours (157)
Hygienische Ausstellung Paris 1901.

Garantiert rein, leicht löslich, nahrhaft, ergiebig, köstl. Geschmack, feinstes Aroma.



DE ERVE
H. DE JONG, ROTTERDAM



Dr. Lahmann's

vegetabile Milch



der Kuhmilch zugesetzt, bildet das der Muttermilch gleichkommendste Nahrungsmittel für Säuglinge.

Man verlange ausführliche Abhandlung von

Hewel & Veithen, Kaiserl. Königl. Hoflieferanten, **Köln u. Wien.** (22)

Apoth. Kanoldt's

Tamarinden

(mit Schokolade umhüllte, erfrischende, abführende Fruchtpastillen) sind das angenehmste und wohlgeschmeckendste

Abführmittel

f. Kinder u. Erwachsene.

Schacht. (6 St.) 80 Pf., einzeln 15 Pf.
in fast allen Apotheken.
Allein echt, wenn von Apoth.
G. Kanoldt Nachf. in Gotha.

Depot:
Apothek zur Post, Kreuzplatz,
Zürich V. (183)

Hebammen!

Empfeht den schwachen Wöchnerinnen zur Stärkung das vielfach ärztlich gepriesene (158)

Eisenalbuminat Lyneke

In den Apotheken in Flaschen à Fr. 4.— erhältlich.
Hauptdepot:
Apothek Lobed, Herisau.

Sanitätsgeschäft Schindler-Probst

Bern Telephon 2676

empfehlen den werten Gebammen als Neuheit: **Hydrophiles, Windelkuch, Waschlappen, Mundservietten, Tadelbinden** sowie sämtliche **Wochenbettartikel**, wie **Leibbinden, Gummuntersätze** etc. Preisliste gratis und franko. (174)

Dépôt in Biel: Unterer Quai 39.

Bekanntmachung.

In der mit staatlicher Bewilligung und unter ärztlicher Aufsicht geführten

Privat-Kranken-Pension

der Unterzeichneten finden Aufnahme: Erholungsbedürftige Personen beiderlei Geschlechter, welche Ruhe, Liegekuren, gute Ernährung, Bäder mit Massage, Douchen, Elektrisieren etc. nötig haben. Speziell Personen mit ausgebrochenen Beinen, mit Krampfadern, Verhärtungen und Stauungen, Salzfluss etc. werden stets in Pflege genommen und sachkundig und gewissenhaft behandelt.

Seit vielen Jahren mit den besten Erfolgen gearbeitet und stehen hierüber zahlreiche Zeugnisse zu Diensten. (226)

Auch stehen einige mit elektrischem Licht und Centralheizung versehene Zimmer (möbliert und unmöbliert, mit Pension zur Verfügung) für alleinstehende oder ältere Leute ein angenehmes und ruhiges Heim.

Neu eingerichtete, prächtig am Waldsaume, zunächst dem Bahnhofe gelegene Villa mit schöner Aussicht und prächtigen Spazierwegen.

Am gleichen Orte kann die berühmte **Krampfadern-Salbe** bezogen werden. Dieselbe ist ein seit Jahren bewährtes und sicheres **Heilmittel** gegen Geschwüre und Hautausschläge jeder Art. Sie wirkt schmerzstillend bei Entzündungen, Gesichtrose, (Rotlauf) und ist namentlich auch unübertroffen bei Verhärtungen in den Beinen, gegen Venenentzündung etc. Ueber die ausserordentliche Beliebtheit und die erfolgreiche Verwendung dieser Salbe stehen eine Menge Zeugnisse zu Diensten.

Zu jeder weiteren Auskunft wende man sich an die Besitzerin

Witwe Blatt, Dr. sel. in Büren a. A.,
Kt. Bern.

Leibbinde

System Wunderly
(+ Eidgen. Patent 22010)

Bestkonstruierte Leibbinde für **Operierte** und nach dem **Wochenbett**, von ärztlichen Autoritäten **sehr empfohlen**. Diese Binde ist leicht waschbar, **angenehm und bequem zum tragen**; verschafft **sichern Halt** und erhält den **Körper schlank**. Allseitig anerkanntermaßen erwies sich diese Binde als eine

Wohltat für die Frauenwelt!

Zu bestellen bei: (209)

Ch. Ruffenberger, Sanitätsgeschäft in Zürich; Jenny, Sanitätsgeschäft Chur, oder direkt bei der

Patentinhaberin und Verfertigerin:

Frau A. Beier, Gottfried Kellerstraße 5,
Zürich.



Goldene Medaille: Nizza 1884. Chicago 1893. London 1896. Grenoble 1902
Ehrendiplom: Frankfurt 1880. Paris 1889 etc. etc.

Birmenstorfer Bitterwasser-Quelle

(Kt. Aargau).
Von zahlreichen medicinischen Autoritäten des In- und Auslandes empfohlenes und verordnetes natürliches Bitterwasser, ohne den andern Bitterwassern eigenen unangenehmen Nachgeschmack. Mit ausserordentlichem Erfolge angewandt bei habitueller Verstopfung mit Hypochondrie, Leberkrankheiten, Gelbsucht, Fettherz, Hämorrhoidal- und Blasenleiden, Krankheiten der weibl. Unterleibsorgane etc.

== **Wöchnerinnen besonders empfohlen.** ==

Als einfaches Abführmittel wirkt es in kleiner Dosis.
Erhältlich in allen **Mineralwasserhandlungen** u. gröss. **Apotheken**. Der Quelleninhaber: (211)
Max Zehnder in Birmenstorf (Aargau).



Lactogen

Erstklassiges Kindermehl

mit höchsten Auszeichnungen

Fabrik:

J. Lehmann, Bern (Schweiz).

Lactogen

enthält reine Schweizer Alpenmilch und wird von bedeutenden Chemikern als von **tadelloser Reinheit und Güte** anerkannt.

Lactogen

verbindet mit seinem grossen **Nährgehalt** besonders **Knochen** und **blutbildende** Eigenschaften.

Lactogen

wird vom **empfindlichsten** Kindermagen vertragen, ist **leicht verdaulich** und von **vorzüglichem Geschmack**. (185)

Lactogen

ist infolge seiner Trockenheit u. rationellen Verpackung **haltbarer** als weitaus die meisten ähnlichen Präparate und gewinnt diesen gegenüber $\frac{1}{3}$ an Volumen.

Erhältlich in allen ersten Apotheken und Droguerien.

Empfohlen von der **Gesellschaft für zweckmäßige Kindernährmittel** **Athenstorf** (Bern):

Streckeisen's Hafer-Milch-Mehl „Ideal“
die **einzigste vollständige Kindernahrung**,
die mit **Hafer** zubereitet ist.

Im Gegensatz zu anderen Kindernährmitteln ähnlicher Art, die wohl gut „füttern“, dabei aber einseitig Fettbildung hervorrufen und das Knochengewebe in bedenklicher Weise vernachlässigen, **bewirkt das Hafer-Milch-Mehl eine besonders kräftige Entwicklung des Knochenbaues und feste Muskelbildung.**

Streckeisen's
Hafer-Milch-Kakao,
vorzügliches Genußmittel,

das von Jung und Alt mit großer Vorliebe genossen wird.

Während beim Gebrauche des gewöhnlichen Hafer-Kakao die Milch und der Zucker erst noch zugefügt werden müssen, enthält der **Hafer-Milch-Kakao** schon als solcher sämtliche zum Genuße notwendigen Stoffe in der verdaulichsten, an die Tätigkeit des Magens die geringsten Ansprüche stellenden Form. (176)

Interessantes Allerlei.

Aus der Schweiz.

Aus dem Aargau. „Wenn nun die regierungsrätliche Eingabe des aargauischen Hebammenvereins gutgeheissen wird, werden hoffentlich die Besoldungsverhältnisse der Hebammen in befriedigender Weise gelöst werden.“ Mit diesen Worten schließt ein Gemeindevorstand seine Zuschrift an eine Hebamme, in welcher er diese wieder an die altersgraue Gesetzesbestimmung erinnern muß, wonach die Hebamme ihre Dienste unentgeltlich tun muß, wenn von den betreffenden Familien nichts erhältlich ist. Diese Worte zeigen deutlich, daß die Gemeindebehörden etwas anders denken in der Frage betr. die Vesserstellung der Hebammen, als die hohe Sanitätsdirektion, und daß dieselben offenbar froh sein werden, wenn sie einmal durch eine vernünftige Gesetzesrevision von dem gesetzlichen Zwang zur schätzbaren Knickerie enthoben werden. Es ist in der Tat für die Gemeindebehörden ein minderes Vergnügen, sich auf ein Gesetz berufen zu müssen, das zu den heutigen Verhältnissen paßt wie eine Faust auf ein Auge, und dadurch allemal bei den Hebammen sich den Anschein unbegreiflicher Schätzigkeit geben zu müssen. Dieser in ganz besonderem Sinne interessante Umstand wird, daran zweifeln wir nicht, die Gemeindebehörden veranlassen, im Großen Rat ihre Sprecher zu suchen, welche dem hohen Sanitätsrat begreiflich machen, daß er auf dem Holzwege wäre mit der allfälligen Ansicht, er erweise mit seiner Schroffheit gegenüber den Hebammen den Gemeindebehörden einen Dienst. Recht aber hat immerhin eine aargauische Hebamme, wenn sie in einem uns zur Verfügung gestellten Privatbriefe schreibt, daß die Hebammen sich selber helfen sollen. Besonders dann, wenn richtig ist, was sie beifügt, daß „fogar Aerzte und Gemeindeoberhäupter an der Niederlage der Hebammen gearbeitet hätten.“ Von einer Niederlage der Hebammen zu reden, ist zwar jedenfall verfrüht, denn jetzt erst soll die Bewegung der Hebammen eigentlich beginnen und zu diesem Behufe müssen die aargauischen Hebammen energisch zusammenstehen. Der Leitung des aargauischen Hebammenvereins mag zur Ermutigung dienen, daß diese Ueberszeugung bei den aargauischen Hebammen sich stark eingewurzelt hat, denn die erwähnte Briefschreiberin erzählt u. a. auch, wie sie privatim mit einem Mitgliede des Großen Rates unterhandelte und einer Gemeindebehörde rund und nett erklärte: „Eher leide ich keine Geburt mehr, als daß ich ganz Arme umsonst pflege.“ Auf diese Erklärung hin hat sie dann doch wenigstens 10 Fr. bekommen. Dieses Beispiel reicht sich nur den vielen andern an, welche beweisen, wie wir jedesmal mit schwerem Herzen unsern sauer verdienten Lohn bei den Behörden erbetteln müssen“, wie ebenfalls die Briefschreiberin schreibt. Dieser Beweis muß ja selbst die gebuldigste und bescheidenste Hebamme aufrütteln und sie hinführen zum Hebammenverein, weil eben nur dieser, nicht die einzelne Hebamme allein, für die ganze Hebammenchaft etwas zu erreichen vermag. Also nochmals: Steht zusammen, Ihr Aargauerinnen, setzt alle kleinen persönlichen Uneinigkeiten beiseite, sofern solche existieren sollten, und seid einig im energischen Anstreben einer gesetzlich gesicherten und anständigen Löhnung Eurer mühevollen und verantwortungsvollen Arbeit! Wenn das geschieht, dann werden die kantonalen Behörden Euch unterstützen müssen, denn im Notfalle könnt Ihr sie dazu zwingen durch ein Initiativbegehren, wofür Ihr ohne Zweifel die Unterstützung des Volkes erhalten werdet. Daß in diesem außer-

sten Falle das Volk billiger denken wird als die hohe Sanitätsdirektion, dessen dürft Ihr sicher sein.

Aus dem Ausland.

Die abgegeschlossene Alterszukunftskasse der Vereinigung deutscher Hebammen hat sich nun endgültig aufgelöst, und an deren Stelle ist der „Verein Alterstrost für deutsche Hebammen“ getreten, welcher den Mitgliedern, sobald sie wegen Invalidität erwerbsunfähig geworden sind oder ein Alter von 65 Jahren erreicht haben, laufende Unterstützungen gewährt. Die Höchstgrenze der Unterstützung im Einzelfalle wird jährlich von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des letztjährigen Kasserberichtes bestimmt. Auf die Unterstützungen besteht keinerlei rechtlicher Anspruch. Die Mitglieder bezahlen entweder einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Mk. oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mk.

Die Gewährung von Unterstützungen ist eine durchaus freiwillige, jederzeit widerrufliche. Sie richtet sich an sich und in der Höhe des Betrages lediglich nach der Bedürftigkeit der die Unterstützung Nachsuchenden und wird mit Ausschluß jeder Berufung nur vom Vorstande nach der allgemeinen Anweisung der Mitgliederversammlung ausgesprochen oder aufgehoben. Zur Verteilung kommen alljährlich nach Abzug der Unkosten höchstens 90 Prozent der Einnahme aus Zinsen und laufenden Beiträgen. Von den einmaligen Beiträgen und Zuwendungen können bis zu 500 Mark jährlich zu Unterstüzungszwecken verwendet werden; das übrige fließt zu dem Vermögen, sofern nicht die Stifter oder die Mitgliederversammlung ein anderes bestimmen. Bei der Gewährung der Unterstützung werden in erster Linie und vor allen anderen die Mitglieder der aufgelösten „Abgegeschlossenen Alterszukunftskasse der Vereinigung deutscher Hebammen“, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe der gezahlten Beiträge ohne weiteres berücksichtigt. Nichtmitglieder werden nur unterstützt, wenn unterstützungsbedürftige Mitglieder gar nicht oder in geringer Anzahl vorhanden sind.

Unsere Leserinnen ersuchen aus Vorstehendem, wie ein derartiges selbständiges Institut organisiert werden muß, um lebensfähig sein zu können. Es muß in erster Linie für die Sicherung des Institutes gesorgt werden, und erst in zweiter Linie und nur bedingungsweise kann den Mitgliedern das Anrecht auf den Unterstüzungsbetrag zugesichert werden. Wir unsererseits stoßen uns schon an der Bezeichnung „Unterstützung“, weil wir dafür halten, daß das Mitglied mit der Beitragsleistung sich redlich und vollgültig das Anrecht auf ein richtiges Guthaben erwirbt, das mit dem Antritt des statutarischen Altersjahres oder bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit auszahlungsfähig wird. Sodann halten wir dafür, daß die Leistungen der Mitglieder und in Konsequenz auch die Leistungen des Institutes an die Mitglieder fest fixiert werden sollen. Bei dem neuen deutschen Institut ist nun freilich dem Institut eine Mindestleistung der Mitglieder, nicht aber den Mitgliedern eine feste fixierte Mindestleistung des Institutes zugesichert; d. h. das Institut weiß was es im mindesten Falle von den Mitgliedern bekommt, die Mitglieder aber wissen nicht, auf welche Mindestleistung des Institutes sie rechtlichen Anspruch haben. Das ist entschieden ein Uebelstand, den zu heben nur durch richtige fachtechnische Berechnung möglich ist. Diese fachtechnische Berechnung nun kann sich eben nur eine speziell dem Versicherungswesen sich widmende Gesellschaft, welcher Berufsmathematiker dienstbar sind, geben. Dazu kommt, daß einer sol-

chen großen Gesellschaft auch ein großes Grundkapital zur Verfügung steht, und daß deren Verwaltungsbehörden in die Geschäftspraxis für möglichst vorteilhafte Anlage dieses Grundkapitals und folglich für Erreichung des denkbar höchsten Zinsenertrages eingeweiht sind. Ein weiterer bedeutender Vorteil ist der, daß eine gut geleitete und organisierte spezielle Versicherungsgesellschaft die Verwaltungskosten auf einen möglichst niedrigen Prozentsatz der Prämieineinnahmen herabmindern kann, und folglich die Prämieineinnahme zum größten Teil für die Guthaben der Mitglieder verwendbar wird; ungerechnet die Erträge der meist bedeutenden Reserverfonds, welche jede solide Gesellschaft angelegt hat. Diese Gründe haben f. B. bewogen, dem Schweizer Hebammenverein für die Gründung seiner Altersversorgungskasse den Anschluß an eine solide Versicherungsgesellschaft zu empfehlen; und die neue Gestaltung des deutschen Vereins „Alterstrost“ bestärkt uns in unserer Anschauung der Dinge. Die Vereinbarung eines für den Verein vorteilhaften Vertrages mit einer Versicherungsgesellschaft sollte möglichst sein.

„Mittel für schöne Büste“. Auch in der schweizerischen Tagespresse wird pompös ein solches Mittel angepriesen; es mag darum unsere Leserinnen folgendes interessieren, das wir in einer auswärtigen Fachschrift lesen:

Unter den unsinnigen Anpreisungen, mit denen jetzt nach echt amerikanischer Manier täglich in den Tagesblättern die ungläublichsten Mittel angeboten werden, so daß man sich beim Lesen solcher Niesenanzeigen erstaunt fragt, ob es wirklich soviel Unsinnige in der Welt gibt, die auf den Inhalt hineinfallen und durch ihre Kundschaft den Fabrikanten dieser Mittel solche Ausgaben rentabel machen — findet sich in letzter Zeit auch die Empfehlung eines „Mittels zur Erzielung einer schönen Büste“. Auch in Mannheim hatte ein Apotheker sich das Mittel zugelegt und verkauft, erhielt jedoch eines Tages dafür ein Strafmandat in Höhe von 50 Mk., weil das Büstemittel als Geheimmittel anzusehen sei. Da der so Bestrafte hiergegen Widerspruch erhob und diesen damit begründete, daß das Mittel nur ein kosmetisches Präparat, ein Schönheitsmittel und kein Geheimmittel sei, kamen in dem zur Verhandlung darüber angelegten Schöffengerichtstermin die Zusammensetzung und der wirkliche Wert des Mittels zur öffentlichen Kenntnis. Nach der Analyse des Gerichtschemikers enthielt die Flüssigkeit 15 Prozent Alkohol, der mit Karamell gefärbt und mit Benzolbehd parfümiert war; ihr wirklicher Wert wurde danach mit der Flasche 25 Pfg. berechnet, während der Verkaufspreis dafür 4 Mk. ist. Da auch der medizinische Sachverständige der Ansicht war, daß das Mittel sowohl als Heilmittel angeboten werde, wie auch als Geheimmittel anzusehen sei, dessen Bestandteile auf den Flaschen angegeben werden müsse, erhöhte das Schöffengericht in Anbetracht der groben Täuschung die Strafe auf 100 Mk.

Zwei bemerkenswerte Anträge sind der Generalversammlung des präzisionsHebammenvereins unterbreitet worden. Sie lauten: Der Vorstand wolle in einer Eingabe die Herren Bezirksärzte ersuchen, dieselben möchten alle Hebammen ihrer Bezirke auffordern, in den Verein zu treten, außerdem wünschen sie, daß die Hebammen ange stellt werden. An den Aerzterein wegen Leitung der Geburten seitens der Herren Aerzte mit Wärterinnen vorstellig werden, ferner sollen die Herren Aerzte gebeten werden, wissenschaftliche Vorträge in unseren Versammlungen zu halten.

Ein Kind ohne Augen. Vor einigen Monaten wurde in Metz ein Kind geboren, dessen Augenlider scheinbar zusammengewachsen waren. Nachdem das etwas schwächliche Kind kräftig genug entwickelt war, sollte auf Anraten des Arztes eine Operation vorgenommen werden. Bei derselben stellte es sich aber heraus, daß das Kind ohne Augäpfel geboren war. Der Vater, ein angesehenener Kaufmann, nahm sich das Unglück seines Kindes so zu Herzen, daß er wahnsinnig wurde und in die Irrenanstalt gebracht werden mußte.

Uebertragung der Syphilis durch einen Säugling. Von einem interessanten Prozeß wußte vor einiger Zeit die österreichische Presse zu erzählen. Auf Verlangen einer Gemeinde-

behörde hatte eine Tagelöhnersfrau aus der oberösterreichischen Landesgebäranstalt einen Säugling in Pflege genommen. Die Frau entdeckte erst zu Hause, daß das Kind offene Wunden hatte. Gleichwohl legte sie es an die Brust. Sie erkrankte schon 14 Tage darnach und der konsultierende Arzt konstatierte eine schwere syphilitische Infektion, welche die Pflegemutter von dem Säugling atquiriert hatte. Das Pflegekind starb, doch auch ein eigenes Kind der Frau, welches sie neben dem Pflegekinde an ihrer Brust ernährt hatte. Seit 1898 erlitt die Frau mehrere Fehlgeburten; es erkrankten alle 4 Kinder der Frau an der Syphilis. Die unglückliche Frau hat dann sowohl die betreffende Gemeindebehörde als auch die Landesbehörde auf Schadenersatz

eingeklagt. Das Gericht sprach die Gemeindebehörde frei, verurteilte aber den Landesauschuß zur Zahlung von 1000 Kr. Schmerzensgeld, 600 Kr. Heilungskosten, 900 Kr. Verdienstentgang und einer Rente von 25 Kr. monatlich (die Frau hatte 50 Kr. Monatsrente verlangt). Die Schuld trage die Landesgebäranstalt, welcher die Krankheit des Säuglings und dessen Mutter wohl bekannt war, und die es der Klägerin zur Pflege gab, ohne sie von dem gefährlichen Leiden in Kenntnis zu setzen.

Besserstellung der Hebammen. Der Duisburger Hebammenverein hat in der öffentlichen Tagespresse bekannt gemacht, daß er die Erhöhung der „Geburtstage“ von 10 auf 15 W. beschlossen habe, und daß jeder Ertrag zu entschädigen sei.

OXO BOUILLON
der
CIE LIEBIG

FLÜSSIG, SOFORT TRINKFERTIG!
2 THEELÖFFEL AUF EINE TASSE HEISSEN WASSERS.

(224)

Schutz gegen Kinderdiarrhöe!

Berner-Alpen-Milch.
Naturmilch, nach neuestem Verfahren
der Berneralpen-Milchgesellschaft Stalden, Emmenthal
nur 10 Minuten lang sterilisiert.

Wichtig! Durch Anwendung dieses neuen Verfahrens werden die nachteiligen Veränderungen der Milch, wie sie durch langandauerndes Sterilisieren in kleinen Apparaten entstehen, gänzlich vermieden.

(212)

Nähr- u. Kräftigungsmittel
für Säuglinge, Kinder, Kranke und Genesende.

GOLDKORN

ist fertig zum Gebrauch
und besitzt leichteste Verdaulichkeit bei höchstem Nährwert (100 g. = 397,47 Kal.)
(Mä 2238) Preis per Dose Fr. 2, 25 (234)

Erhältlich in Apotheken, Droguerien etc.
Alleinvertreter für die Schweiz: J. H. Wolfensberger, Basel.
Fabrikanten: Pfister Mayr & Co., München.
Proben für Herren Aerzte gratis.

Kraftkleiebäder
MAGGI & CO.
ZÜRICH.

Zu haben in Apotheken Droguerien & bessern Coiffeurgeschäften

Aerztlich empfohlen als Badesatz ersten Ranges zu Erstlingsbädern. Unerreicht in ihrer Wirkung bei Behandlung von Hautrötungen und Wundsein kleiner Kinder.
Von verblüffender Wirkung in der Behandlung von Kinderhautausschlägen jeder Art.

Zum Gebrauch in der Kinderpflege verlange man ausdrücklich Kinder- oder Toilettebäder.
Den Tit. Hebammen halten wir **Gratismuster** jederzeit zur Verfügung.
Zu haben in den Apotheken und Droguerien, wo noch nicht erhältlich, direkt bei den (160)
alleinigen Fabrikanten Maggi & Co., Zürich.

KRAFTNÄHRMITTEL
für die JUGEND für KRANKE und GESUNDE

Dr. Wander's
OVOMALTINE
bestes Frühstücksgetränk

In allen Apotheken und Droguerien

1/2 Büchse frs. 1,75 1/4 Büchse frs. 3.-

BLUTARME ERSCHÖPFTE NERVÖSE MAGENLEIDENDE

MALTOSAN (168)
Dr. WANDER'S Kindernahrung für magendarmkranke Säuglinge.
Neue, wissenschaftlich begründete und bereits mit grösstem Erfolg gegen Verdauungsstörungen des Säuglingsalters angewendete Kindernahrung.

Für Hebammen!
In einem großen, industriellen Orte der Schweiz wäre einer gesunden, **tüchtigen Hebamme** eine sichere Existenz geboten. Antritt nach Belieben, angemessene Entschädigung nach Uebereinkunft. (235)
Anmeldungen sind erbeten an Hauptpostlagernd St. Gallen Chiffre M. K. O. 311.

Hebammen!
Werbet für die „Schweizer Hebamme“.